ARBEITSHILFE KINDERSCHUTZ

bei sexuellem Missbrauch

Hamburg

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung/Amt für Familie
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

Redaktion:

Christine Busch (Kinderschutzkoordinatorin Bergedorf), Gabriele Fuhrmann (Kinderschutzkoordinatorin Wandsbek), Janne Marei Westermann (Amt für Familie, Gestaltung der Jugendhilfe), Rainer Ulfers (Fachberatungsstelle basis-praevent) und Urte Paulsmeier (Fachberatungsstelle Dolle Deerns e. V.)

Auflage:

4. Auflage aktualisiert und überarbeitet März 2026

Im Internet finden Sie die Arbeitshilfe unter www.hamburg.de/kinderschutz

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen verletzt ihr Vertrauen und ihre Würde zutiefst. Sie bedroht die chancengerechte Entwicklung junger Menschen und hat Auswirkungen auf ihr ganzes späteres Leben. Als zuständige Behörde und als Jugendämter tragen wir die Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, Risiken zu reduzieren und tragfähige Hilfs- und Unterstützungsangebote bereitzustellen.

Diese Arbeitshilfe ist ein Ausdruck unseres gemeinsamen Verständnisses, dass frühzeitige Erkennung, fachliche Handlungskompetenz sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit zentrale Bausteine sind, um sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in unserer Stadt effektiv und konsequent zu begegnen.

Wir möchten auf den kommenden Seiten praxisnahe Orientierungen geben und Ihnen einen leicht handhabbaren Überblick über die folgenden Fragen zur Verfügung stellen: Welche Anzeichen können auf sexualisierte Gewalt hinweisen? Welche Schritte sind in Verdachtsfällen, in Zusammenarbeit mit Familien, Einrichtungen sowie Fachkräften angemessen? Welche fachlichen und rechtlichen Grundlagen gelten? Und welche Fachberatungsstellen und wichtigen Kontakte gibt es im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – an wen kann man sich wenden, wenn ein Verdacht vorliegt?

Diese Arbeitshilfe soll Sie, die Kolleginnen und Kollegen in den Jugendämtern, ganz konkret dabei unterstützen, Hinweise auf sexuellen Missbrauch frühzeitig zu erkennen, fachlich angemessen zu handeln und Kinder, Jugendliche sowie deren Familien in belasteten Situationen vertrauensvoll zu begleiten – mit dem Ziel, Schutzräume zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen können.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Dr. Dirk Bange
Leiter des Amtes für Familie
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

• Arbeitshilfe Kinderschutz bei sexuellem Missbrauch

Impressum 2

Vorwort 3

Vorbemerkung 7

1. Sexueller Missbrauch an Kindern – eine Einführung in die Thematik 9

1.1 Definition 9

1.2 Erkennungsmerkmale und Hinweise auf sexuellen Missbrauch 10

1.3 Personenbezogene Risikofaktoren – besonders gefährdete Kinder 12

Kinder mit Behinderung 12

1.4 Täterstrategien 13

1.5 Innerfamiliärer sexueller Missbrauch 15

1.6 Außerfamiliärer sexueller Missbrauch 15

1.7 Loverboys 16

1.8 Sexueller Missbrauch in Institutionen 17

1.9 Sexualisierte Gewalt in organisierten, rituellen Gewaltstrukturen 18

1.10 Übergriffe unter Kindern 19

2. Sexueller Missbrauch im Internet 22

2.1 Sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt im Internet – Kinderpornografie 22

Cyber-Grooming 22

Kinderpornografie – Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern 23

Fachliches Vorgehen im ASD bei Mitteilungen zu Besitz, Verbreitung und/oder Herstellung von Kinderpornografie 24

Hinweise für die Gefährdungseinschätzung in Bezug auf einen möglichen innerfamiliären sexuellen Missbrauch: 24

Gespräche mit den Eltern und Kindern 25

3. Fachliches Vorgehen im ASD bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch 26

3.1 Allgemeine Hinweise 26

Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft 27

Kollegiale Beratung 27

Einbeziehung spezifischer Fachkompetenz und Supervision 27

Dokumentation 27

Kooperation mit der Staatsanwaltschaft 28

Beteiligung der betroffenen Mädchen und Jungen 28

Fachliche Abwägung: Einbeziehung der Eltern 29

Hilfeangebote 29

Geschlechtsdifferenzierte Beratungs- und Hilfeangebote 29

Möglichkeiten der muttersprachlichen Begleitung 29

Einschaltung der Polizei 29

3.2 Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages 30
Beteiligung von Eltern bzw. Sorgeberechtigten an der Gefährdungseinschätzung 30
Kooperation 31
Gemeinsame Einschätzung der Gefährdung 31
3.3 Der Verdacht erhärtet sich nicht 33
3.4 Planung des Vorgehens bei bestehendem Verdacht 33
3.5 Interventionsplan 34
3.6 Schutzkonzept 34
3.7 Arbeit mit nicht missbrauchenden Eltern(teilen) 35
3.8 Konfrontation des Täters 36
3.9 Familiengerichtliche Schutzmaßnahmen 37
3.10 Die weitere Arbeit mit der Familie – was ist hilfreich? 39
3.11 Beratung und Therapie 39
4. Schutz des sexuell missbrauchten Kindes im Ermittlungs- und Strafverfahren 41
4.1 Allgemeine Hinweise zum strafrechtlichen Verfahren 41
4.2 Hinweise zur Anzeigepflicht, Schweigepflicht und Datenschutz 42
4.3 Strafanzeige – ja oder nein 43
4.4 Psychosoziale Prozessbegleitung 43
4.5 Strafverfahren 44
Ermittlungsverfahren 44
Entscheidung der Staatsanwaltschaft 46
Angebot der Zeugenbetreuung 46
Hauptverfahren 47
Weitere Unterstützung im Strafverfahren 48
Die Nebenklage 48
Entschädigungsleistungen 49
Kontaktliste von Kooperations- und Ansprechpartnern 50
Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt 50
Beratungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche, Angehörige und Fachkräfte 50
Weitere Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt 51
Beratung und Unterstützung in Kinderschutzfragen (allgemein) 52
Childhood-Haus Hamburg – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE 52
Angebote für Täter 53
Polizei und Justiz 53
Literaturverzeichnis 54

Vorbemerkung

Diese Arbeitshilfe richtet sich in erster Linie an die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der bezirklichen Fachämter für Jugend- und Familienhilfe. Sie soll die Fachkräfte bei der Klärung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen[1] unterstützen und dabei helfen, die fachliche Intervention zu planen, wenn sich ein Verdacht bestätigt hat. Dieser Aufgabenbereich gehört zu den anspruchsvollsten und schwierigsten im Arbeitsbereich der Jugendhilfe.

Steht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Raum, führt dies auf Seiten der Fachkräfte schnell zu einem großen Handlungsdruck und einer hohen emotionalen Belastung. Es bestehen viele Unsicherheiten, häufig einhergehend mit einer großen Fassungslosigkeit über das Geschehen und dem Wunsch, sofort zu handeln um das Leid des Kindes zu beenden. Dabei ist gerade in diesen Fällen fachlich besonnenes und bedachtes Handeln wichtig, um weitere Belastungen der betroffenen Kinder zu vermeiden.

Die Arbeitshilfe soll dabei unterstützen, im Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine fachlich kompetente Vorgehensweise mit Blick auf die betroffenen Kinder zu entwickeln.

Dies kann dazu beitragen, dass der sexuelle Missbrauch für ein betroffenes Kind dauerhaft beendet werden kann, es künftig geschützt wird und bei der Bewältigung der psychischen und sozialen Folgen die notwendige Unterstützung erhält.

Die Arbeitshilfe soll zudem dazu beitragen, dass Fachkräfte aufmerksam sind, wenn Kinder von sexuell grenzverletzendem Erleben oder Erfahrungen berichten, ihnen zuhören und sie ernst nehmen. Darüber hinaus möchte diese Arbeitshilfe Fachkräfte sensibilisieren, in bestimmten Konstellationen oder bei auffälligem Verhalten an die Möglichkeit eines vorliegenden sexuellen Missbrauches zu denken, auch ohne, dass die Kinder es von sich aus benannt haben. Von sich aus wenden sich Kinder aus unterschiedlichen Gründen in aller Regel nicht an die Fachkräfte des ASD. Auch deshalb ist es wichtig, den Mut zu haben, einen Verdacht zu äußern und dem nachzugehen[2].

Fachkräfte des ASD können jederzeit Fachberatung von den Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt und zusätzlich Unterstützung von den Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der bezirklichen Jugendämter erhalten. Auch das Childhood-Haus Hamburg steht für telefonische und persönliche Beratung sowie für Abstimmungen zu Untersuchungsterminen dauerhaft zur Verfügung.

1 In dieser Arbeitshilfe werden die zur Zielgruppe gehörenden Kinder und Jugendlichen in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch internationaler Abkommen einheitlich als „Kinder" bezeichnet.

2 Vgl.; Bange, Dirk, in Nachrichtendienst (NDV) des Deutschen Vereins, Fachzeitschrift für die Praxis der Sozialen Arbeit, Sexualisierte Gewalt an Kindern und die Jugendämter, Ausgabe 06/2024.

Begrifflichkeiten

Die Begriffe „sexueller Missbrauch“ und „sexualisierte Gewalt“ werden im Folgenden synonym verwendet.

In Fachkreisen wird inzwischen vorwiegend der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet, da es sich immer um Gewalt auf sexualisierte Weise handelt. Sexueller Missbrauch meint sexualisierte Gewalt gegen Kinder und impliziert, dass diese sexualisierte Gewalt oft in einem Vertrauensverhältnis geschieht, in dem Machtmissbrauch und Manipulation eine zentrale Rolle spielen. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ macht deutlich, dass eine Person ihre Macht und Autorität missbraucht und wird in der Gerichtsbarkeit verwendet.

In der Arbeitshilfe wird in der Regel von Tätern gesprochen, nach derzeitigen Erkenntnissen werden ca. 13 % der Taten von Frauen begangen (UBSKM, Studie sexuelle Gewalt in Familien, Studie 2021 S. 60). Da es sich bei der überwiegenden Zahl sexualisierter Gewalt um die Taten von Männern handelt, wird hier von Tätern gesprochen. In diesem Fall sind die Täterinnen mitgemeint.

1. Sexueller Missbrauch an Kindern – eine Einführung in die Thematik

Das Erleben von sexuellem Missbrauch gehört zum Lebensalltag vieler Kinder. Im Jahr 2024 gab es in Deutschland 16.354 von der Polizei ausermittelte Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, wobei die Dunkelziffer deutlich höher liegen dürfte. Etwa jeder siebte bis achte Erwachsene – unter den Frauen sogar jede fünfte bis sechste – hat in Deutschland sexuelle Gewalt in der Kindheit erlebt.[3] Es ist davon auszugehen, dass in jeder Schulklasse ein bis zwei Kinder sitzen, die sexuellem Missbrauch ausgeliefert sind.[4]

1.1 Definition

Nach einer Definition von Dirk Bange und Günther Deegener aus dem Jahr 1986 ist sexueller Missbrauch **„jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“**[5].

Dabei werden die Betroffenen direkt oder indirekt zur Geheimhaltung verpflichtet. Unter den Begriff sexueller Missbrauch fallen sexualisierte Übergriffe, wie verbale Belästigungen, voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers oder nur scheinbar unabsichtliche flüchtige Berührungen von Brust oder Genitalbereich – und eindeutige strafbare Missbrauchshandlungen. Diese umfassen sowohl Handlungen ohne Berührung des kindlichen Körpers (Hands-off) – wie beispielsweise sexuelle Handlungen vor dem Kind, das Zeigen pornografischer Abbildungen und die Aufforderung an ein Kind, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen – sowie Handlungen am Körper des Kindes (Hands-on) wie Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Sexueller Missbrauch kann bereits im Säuglings- oder Kleinkindalter beginnen. Zusätzlich kann es dazu kommen, dass die Missbrauchshandlungen vom Täter gefilmt oder fotografiert und weiterverbreitet werden.

Strafrechtlich wird sexueller Missbrauch als „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den §§ 174-184 Strafgesetzbuch (StGB) geahndet. Sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren sind demnach grundsätzlich verboten. Das gleiche gilt, wenn ein Erwachsener sexuelle Handlungen an einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahre vornimmt, die ihm zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut sind. Dies ist auch bei unter 18-Jährigen der Fall, wenn das durch das Obhutsverhältnis bestehende Abhängigkeitsverhältnis oder eine Zwangslage ausgenutzt wird.

3 Bundeslagebild Sexueldelikte 2024, www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen_node.html

4 ebd.

5 Bange, Dirk; Deegener, Günther zitiert in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); Hrsg.: Deutsches Jugendinstitut, München, 2006, S. 6 – 3

1.2 Erkennungsmerkmale und Hinweise auf sexuellen Missbrauch

Nur selten wird der sexuelle Missbrauch eines Kindes als sofort eindeutige und unzweifelhaft feststehende Tatsache bekannt. Vielmehr entsteht ein Verdacht meist aus versteckten Äußerungen eines Kindes, aus Beobachtungen, Ahnungen und Vermutungen. Sexueller Missbrauch findet unter einem hohen Geheimhaltungsdruck statt. Die Betroffenen werden mit allen Mitteln, auch subtil und non-verbal, zur Geheimhaltung verpflichtet und daran gehindert, über die erfahrenen sexuellen Übergriffe zu sprechen. Die Kinder haben in der Regel ein Gespür dafür, dass sie das, was da passiert ist, niemandem erzählen können oder dürfen. Oft fehlen ihnen auch die Worte, um das Geschehen zu benennen und zu beschreiben.

Menschen, die Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchen, planen die Taten sorgfältig und versuchen, die Wahrnehmung des Kindes und des Umfeldes zu verwirren und zu täuschen. Die Gefühle von Scham, Schuld aber auch Wut, Ambivalenzen und Verleugnung, die beim betroffenen Kind entstehen, spiegeln sich häufig im Prozess des Bekanntwerdens und der Intervention zur Beendigung des sexuellen Missbrauchs wider. D. h. auch bei beteiligten Fachkräften können in der Übertragung Gefühle von Schuld, Ohnmacht oder Wut entstehen.

Den ersten Verdacht auf sexuellen Missbrauch haben häufig die Personen, die in ihrem beruflichen Alltag regelmäßig mit einem Kind zu tun haben, z. B. Lehrkräfte in der Schule, Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten oder Freizeiteinrichtungen. Oftmals wirken auffällige Verhaltensweisen des Kindes befremdlich oder plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes geben Anlass zur Besorgnis. Manchmal lösen auch Bemerkungen und Äußerungen des Kindes Irritationen aus. Sexueller Missbrauch hinterlässt nur selten äußerlich sichtbare Spuren und die Kinder sprechen meist nicht von sich aus direkt über erlebte sexuelle Übergriffe. Ein Kind vertraut sich eher einer Bezugsperson an, wenn sie offen und aufmerksam ist für das, was ein Kind mitteilen möchte und Signale des Kindes wahrnimmt und nachfragt. Viele Kinder sprechen nicht über den Missbrauch und wenn, dann vertrauen sie sich eher gleichaltrigen Freunden oder Freundinnen an.[6]

Innerhalb der Familie vertrauen sich Kinder am häufigsten ihrer Mutter an (19 %). Allerdings haben in der Untersuchung 55 % der Betroffenen keine Angabe dazu gemacht, an wen sie sich gewandt haben[7]. Viele Kinder berichten über den erlebten innerfamiliären Missbrauch erst, nachdem sie aus anderen Gründen nicht mehr in der Familie leben oder die Eltern sich getrennt haben.

Auf welche Weise ein Kind seine Not ausdrückt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel vom Alter des Kindes, von Dauer und Schwere des Missbrauchs, von der Beziehung des Kindes zum Täter und von den übrigen Lebensbedingungen des Kindes.

Es gibt kein klares „Missbrauchssyndrom". Symptome oder Verhaltensweisen, die einen eindeutigen Rückschluss auf sexuellen Missbrauch zulassen, können nicht benannt werden.

Viele der häufig genannten Alarmsignale wie Alpträume, Einnässen, Einkoten, Hauterkrankungen, Rückzug, Aggressivität, Alkohol- oder Drogenkonsum, Essstörungen oder distanzloses Verhalten sind unspezifisch und können Hinweise für sexuellen Missbrauch aber auch Signale für andere psychische Belastungen des Kindes sein. Aus Sicht der Kinder dienen einige dieser

6 Vgl.: Bange, Dirk: Sexualisierte Gewalt an Kindern und die Jugendämter, a.a.O. in, NDV 6/2024, S.249

7 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Studie Sexuelle Gewalt in der Familie Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart, Prof. Dr. Sabine Andresen, Marie Demant, Anna Galliker, Luzia Rott, 2021, S. 69

Symptome als (Überlebens-)Strategien, die Fortführung des sexuellen Missbrauchs möglichst zu verhindern.

Ein sicherer Rückschluss auf das Vorliegen sexuellen Missbrauchs lässt sich allein anhand von diesen Symptomen nicht treffen, auch dann nicht, wenn sie gehäuft auftreten.

Körperliche Befunde wie Jucken, Wundsein oder Verletzungen im Genital- oder Rektalbereich, unerklärliche Blutungen oder Entzündungen, häufige Infektion der Harnwege, Geschlechtskrankheiten oder eine Schwangerschaft können jedoch deutliche Hinweise auf sexualisierte Gewalt sein. Täter sind in aller Regel sehr darauf bedacht, keine nachweisbaren Spuren zu hinterlassen. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand gelten spezifische Verletzungen zum Beispiel im Genitalbereich, an den Innenseiten der Oberschenkel, am After oder im Brustbereich als deutliche Hinweise auf sexualisierte Gewalt.

Eine (rechts-)medizinische Untersuchung sollte, wenn möglich, sehr zeitnah (möglichst innerhalb von 24 Stunden) nach einem Missbrauchsgeschehen im Childhood-Haus Hamburg durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, dass Beweise wie Spermaspuren oder frische Verletzungen im Genitalbereich oder zur Tatzeit getragene Kleidung gesichert werden können.

Blut- und/oder Urinproben können asserviert werden, um eine ggf. vorliegende Substanzmittelbeeinflussung oder Kontakt mit Krankheitserregern, auch Erreger von sexuell übertragbaren Krankheiten (STD-Erreger) nachzuweisen. Je länger der sexuelle Missbrauch zurückliegt, desto geringer ist die Chance Spuren zu sichern oder dokumentieren zu können. Im Childhood-Haus Hamburg werden kindergynäkologische Untersuchungen bis zum Alter von ca. 13 Jahren durchgeführt. Jugendliche Mädchen ab ca. 14 Jahren werden in aller Regel durch die gynäkologischen Fachkräfte in der Notaufnahme im UKE untersucht. Jungen werden bis zum 18. Lebensjahr überwiegend im Childhood-Haus Hamburg untersucht, bei konkreter Befundlage kann sich eine proktologische Untersuchung im Kinder-UKE erforderlich machen. Das genaue Vorgehen sollte unbedingt vorab mit dem Childhood-Haus Hamburg telefonisch oder persönlich geklärt werden, um eine entsprechende Information und Begleitung der Jugendlichen zu gewährleisten.

Andere Beweismittel können Foto- oder Filmaufnahmen sein, die vom Täter selbst aufgenommen oder durch ihn veranlasst wurden. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass solche Dateien nicht unbedarft gelöscht werden.

Aus den genannten Gründen sind konkrete Aussagen von Kindern die wichtigsten Beweise für sexuellen Missbrauch. Im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen sind offene Nachfragen möglich – Suggestivfragen sind dabei zu vermeiden. Bei jugendlichen Betroffenen bietet es sich ggf. an, eine Sprachmemo an die eigene Handynummer vorzuschlagen oder das Erlebte aufzuschreiben.

Häufige Folgen von erlebtem sexuellem Missbrauch sind: psychosomatische Beschwerden wie Bauchschmerzen, Schlaf- und Essstörungen, ein stark und altersunangepasstes sexualisiertes Verhalten, häufiges Weglaufen, Drogenkonsum, Suizidalität und selbstverletzendes Verhalten. Viele Mädchen und Jungen, die sexuellen Missbrauch erleben mussten, leiden an einer Traumafolgestörung.

1.3 Personenbezogene Risikofaktoren – besonders gefährdete Kinder

Jedes Kind kann von sexuellem Missbrauch betroffen sein. Besonders häufig sind Kinder von sexuellem Missbrauch betroffen, die vor allem emotional vernachlässigt werden[8]. Täter gehen sehr bedacht bei der Planung von sexuellen Übergriffen vor und suchen sich Kinder gezielt aus. Zu einer höheren Vulnerabilität trägt bei, wenn Kinder bereits andere Formen von Gewalt erlebt haben, sozial isoliert sind, in autoritären Familiensystemen aufwachsen oder keine klare geschlechtliche Identität entwickelt haben. Insgesamt sind Kinder besonders häufig sexualisierten Übergriffen ausgesetzt, die eine höhere Bedürftigkeit und Verletzlichkeit aufweisen oder die sich in einem starken Abhängigkeitsverhältnis vom Täter befinden. **Es gibt Unterschiede zwischen den Geschlechtern: Mädchen (unter 14 Jahren) werden häufiger (78,7 %) sexuell missbraucht als Jungen (21,3 %).[9]**

„Jungen werden nach den Ergebnissen der vorliegenden Dunkelfelduntersuchungen am häufigsten von Bekannten aus dem sozialen Nahraum (z. B. in der Nachbarschaft, im kirchlichen Kontext, in Sportvereinen, durch Lehrkräfte, Bekannte, Freunde oder Freundinnen der Familie) sexuell missbraucht. Diesen Tätergruppen sind diejenigen hinzuzufügen, die in pädagogischen Berufen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen (auch ehrenamtlich) tätig sind. Besonders außerfamiliäre Täter verursachen hohe Betroffenenzahlen."[10]

Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderungen haben ein erhöhtes Risiko sexuellen Missbrauch erleben zu müssen. Es gibt bisher nur wenige Studien dazu.[11] Diese zeigen jedoch deutlich, dass Mädchen und Jungen mit Behinderung zwei- bis dreimal so häufig sexuellen Missbrauch erleben wie Kinder ohne Behinderungen.[12] Der Begriff „Behinderung" bezieht sich nach der UN-Behindertenrechtskonvention auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.[13] Bei Kindern mit Behinderung liegen – je nach Beeinträchtigung – unterschiedliche Kombinationen von Risikofaktoren vor, die dazu führen, dass diese Kinder besonders vulnerabel sind. Sie sind häufiger auf besondere Hilfe angewiesen und erleben in ihrem Alltag oft ein Machtungleichgewicht, das für sie ein spezifisches Risiko birgt und ein „täterfreundliches" Umfeld für sexuellen Missbrauch darstellt. Die alltägliche Erfahrung, dass andere den Körper versorgen (müssen), führt bei manchen Mädchen und Jungen dazu, dass sie kein ausgewogenes Körpergefühl entwickeln können und nicht wissen: Mein Körper gehört mir und ich kann selbst darüber bestimmen, was mit ihm geschieht. Als missbrauchsbegünstigende Faktoren kommen häufig auch eine soziale Isolation der Kinder und fehlende oder nicht auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnittene Aufklärung zum Thema Sexualität hinzu sowie eine unzureichende Schulung des Personals. Viele Beratungsangebote sind zudem nicht barrierefrei

8 Vgl.: Kindler, Prof. Dr. Heinz; Walper, Prof. Dr. Sabine: Schutz vor sexualisierter Gewalt, Aktuelle Analysen, 88 S. 68.

9 Polizeiliche Kriminalstatistik (Bund) 2024.

10 Spitczok von Brisinski, Marek in Mosser, Peter; Lenz, Hans-Joachim (Hrsg), Springer Verlag, 2014, S. 48 Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention, Ein Handbuch für die Praxis.

11 UBSKM (Hrsg.), Jud, Andreas/Rassenhofer, Miriam/Witt, Andreas/Münzer, Annika/Fegert, Jörg M., Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise. 2016, S. 157.

12 BMFSJ, Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, 2013, S. 162; DGSGB, Bienstein/Verlinden (Hrsg.), Prävention von sexuellem Missbrauch an Menschen mit geistiger Behinderung, Band 40, Berlin 2018, S. 6 – 8 mit einer Übersicht repräsentativer Studien.

13 Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention

und nicht ausreichend auf die Beratung von Menschen mit körperlicher und/oder kognitiver Behinderung ausgerichtet.[14]

Im Unterschied zu altersgemäß entwickelten Kindern können Kinder mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen sich häufig nicht entsprechend artikulieren und wenn, dann wird ihnen oft nicht geglaubt. Aus Sicht der Täter ist der sexuelle Missbrauch von behinderten Kindern ein „ideales – oder perfektes" Verbrechen.

Gründe hierfür sind u. a.

- Täter können die sexualisierte Gewalt eher als Pflege tarnen.
- Menschen mit Behinderung werden bis heute weitgehend als geschlechtslose und neutrale Individuen betrachtet und ihre Sexualität geleugnet. Dementsprechend wird die Sexualaufklärung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen sowohl in der familiären als auch institutionellen Erziehung grob vernachlässigt. Die daraus resultierende Sprachlosigkeit über Sexualität erschwert es betroffenen Mädchen und Jungen, ihren Vertrauenspersonen sexuelle Gewalterfahrungen mitzuteilen.
- Kinder mit Behinderungen leiden häufig unter einem niedrigen Selbstwertgefühl. Sie sind deshalb von Tätern leichter verführbar.

Mehr als 50 % der Mädchen und Jungen mit Behinderungen machen sexuelle Gewalterfahrungen im Kindes- und Jugendalter. Die offizielle polizeiliche Kriminalstatistik macht keine Angaben über das Ausmaß der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen[15].

1.4 Täterstrategien

Das Wissen darüber, dass Täter in den meisten Fällen strategisch vorgehen und die Auseinandersetzung mit diesen Strategien ist für die Praxis von großer Bedeutung. Zuerst einmal macht es deutlich, dass es nicht ein zufälliges Zusammentreffen von Täter und Kind ist, sondern von der Täterseite ein strukturiertes, methodisches Vorgehen voraussetzt. Für dieses strategische Vorgehen hat Ruud Bullens 1995 den Begriff des ‚Groomings' geprägt.

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht aus Versehen. Das Wissen um die Täterstrategien ist aus verschiedenen Gründen von Bedeutung:

1. Präventions- und Informationsangebote sowohl für Kinder als auch für Fachkräfte und Eltern können vor diesem Hintergrund effektiver gestaltet werden.
2. Es hilft, Signale der Kinder besser zu verstehen und sie in ihren Lebenszusammenhang einzuordnen. Eine Aufdeckung wird dadurch erleichtert und eine Beendigung der Übergriffe kann so eher ermöglicht werden.

14 UBSKM, Gefährdungen und Risiken, https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/gefaehrdungen-und-risiken (Aufruf 08.02.23); Sabine Wienholz, Sexuelle Bildung aus Perspektive von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen und deren Hauptbezugspersonen, in: BZgA, Sexualität und Behinderung, Heft I-2017, S. 37f.

15 Aus: Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Herausgegeben von Ursula Enders, 6. Auflage 2019, Kiwi Verlag Seite 125 – 128, Das „perfekte" Verbrechen – Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen von Julia von Weiler und Ursula Enders.

3. Dieses Wissen der Erwachsenen ist auch für die betroffenen Kinder von Bedeutung. Betroffenen Kindern kann vermittelt werden, dass das Handeln des Täters planvoll und zielgerichtet war und sie keine Mitschuld trifft.

Das Modell der Täterstrategien bezieht sich in erster Linie auf erwachsene Täter, ist allerdings manchmal schon bei Übergriffen von Jugendlichen erkennbar. Die Täterstrategien sind sowohl auf den innerfamiliären als auch auf den außerfamiliären Missbrauch und den Missbrauch in Institutionen übertragbar. Ziel dieser Strategien ist einerseits, den Zugang zu Betroffenen zu ermöglichen, diese gefügig zu machen und jeglichen existierenden Widerstand aufzulösen sowie durch Schuldverschiebungen, Drohungen und Geheimhaltung als Täter unentdeckt zu bleiben.[16]

Fachkräfte aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen (Sozialarbeit, Justiz, Polizei) berichten, dass Täter ein gutes Gespür dafür haben, welches Kind ansprechbar ist, wer z. B. emotional bedürftig scheint. Der erste und vielleicht wichtigste Schritt in dieser Strategie ist der Aufbau von Vertrauen. Im innerfamiliären Kontext ist schon oft eine Basis dadurch gelegt, dass das Kind den späteren Täter in Interaktion mit anderen Familienmitgliedern sieht. Wenn die Erwachsenen ihm Vertrauen entgegenbringen, muss das Kind davon ausgehen, dass die Person vertrauenswürdig ist. Hier hat der Täter „leichtes Spiel", diesen Vertrauensvorschuss noch weiter auszubauen und für sich zu nutzen.

Im außerfamiliären Missbrauch, wenn der Täter z. B. Nachbar oder Trainer ist, muss er sich erst einmal dem Kind annähern, um dann zu versuchen, die Bedürfnisse des Kindes und evtl. dessen momentane Sorgen und Nöte herauszufinden. Dabei wird oft auch gezielt das Vertrauen zu den Eltern aufgebaut. Der Täter zeigt sich hilfsbereit, unterstützt die Familie, macht sich unentbehrlich.

Die Phase des **Vertrauensaufbaus** geht oft nahtlos in die **Bevorzugungsphase** über. Dem Kind wird suggeriert, dass es etwas Besonderes ist. Kleine Geschenke oder besondere Ereignisse befördern diesen Prozess. Bevorzugung kann auch bedeuten, dass der Täter Anlässe schafft, in denen er allein mit dem Kind ist. Darauf folgt die **Phase der Isolation**. Der Täter versucht nun, das Kind von der Familie, von Gleichaltrigen und anderen Vertrauenspersonen zu trennen. Dieses kann sowohl psychisch als auch räumlich stattfinden (der Täter macht z. B. nur mit diesem Kind besondere Ausflüge, er plant Zeitfenster ein, wo er mit diesem Kind allein ist, er äußert sich negativ über Freunde des Kindes oder über Bezugspersonen…). Die folgende **Geheimhaltungsphase** dient zum einen dazu, dem Kontakt eine Exklusivität zu geben und soll gleichzeitig dafür sorgen, dass sich das Kind niemandem anvertraut („das ist ein Geheimnis zwischen uns beiden", „das darfst du niemanden erzählen, sonst passiert…"). Nicht immer muss ein Verbot explizit ausgesprochen werden. Die Kinder spüren mitunter sehr genau, dass sie DAS nicht erzählen können. Spätestens dann kommt es zu ersten Grenzüberschreitungen. Das kann zum Beispiel ein unangemessenes oder nicht altersentsprechendes Reden über Sexualität sein oder aber erste grenzüberschreitende Berührungen, die scheinbar zufällig sind. Diese Grenzüberschreitungen haben zum einen die Funktion, das Kind und seine Reaktionen zu testen und fördern zum anderen die Verwirrung („der Trainer hat sich doch so um mich gekümmert, warum macht er denn jetzt so etwas?") und auch die Verstrickung des Kindes in dieses strategische Vorgehen. Den Kindern wird dabei suggeriert: „Ich habe ja mitgemacht – ich habe ja selber schuld." Spätestens nach diesen Grenzüberschreitungen geschieht dann der sexuelle Missbrauch. In vielen Fällen findet der Missbrauch

16 Vgl.: Heiliger, A.: Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention. In. Beiträge zur feministischen theorie und praxis, 2002, S. 71 – 82.

nicht einmalig, sondern wiederkehrend, sich sukzessive steigernd und oftmals über einen langen Zeitraum statt.[17]

1.5 Innerfamiliärer sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch findet vor allem im nahen sozialen Umfeld von Kindern statt, d. h. durch Täter in der Familie, im Freundes- und Bekanntenkreis der Familie sowie in Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Abgesehen von exhibitionistischen Handlungen ist der Täter den Kindern nur in wenigen Fällen vollkommen fremd.[18] Am häufigsten wird sexueller Missbrauch zu Hause durch eigene Angehörige erlebt.[19] Mittlerweile gibt es Untersuchungen, die einen Zusammenhang von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und der Gewalt innerhalb der Paarbeziehung der Eltern belegen.[20]

Die Täter sind in der Regel Vertrauenspersonen wie der Vater, Stiefvater oder andere Personen in Vaterrollen, Bruder, Onkel, Großvater, Nachbarn und Freunde der Eltern. Etwa 13 % der Taten werden durch Frauen begangen, wie Mutter, Großmutter Schwester oder Tante. Täter sind also in der Regel Menschen, zu denen das Kind eine Bindung oder Beziehung hat, die durch Vertrauen, emotionale Abhängigkeit und Zuneigung gekennzeichnet ist. Die Kinder sind daher arglos, spüren zunächst keine Gefahr und können sich deshalb kaum schützen. Für sie ist es schwer sich jemandem anzuvertrauen, da sie sich auf der einen Seite kaum vorstellen können, dass ihnen geglaubt wird und auf der anderen Seite Angst davor haben, dass die Familie zerbricht. Oft sind auch Geschwisterkinder und befreundete Kinder von sexualisierter Gewalt durch dieselbe Person betroffen. Der sexuelle Missbrauch wird sehr sorgfältig geplant und zur Durchführung z. B. berufliche Abwesenheiten der Mutter oder des Vaters oder alleinige Betreuungszeiten im Rahmen von „Babysitting“ ausgenutzt.

Die Tatsache, dass sexueller Missbrauch in der Kernfamilie stattfindet, erscheint für viele Menschen unvorstellbar. Solche Taten werden eher Außenstehenden oder Fremden als den Angehörigen zugetraut. Die gesellschaftliche Sicht auf Täter ist zu vernichtend und dämonisierend, als dass es vorstellbar wäre, eine Person aus dem eigenen Privatleben sei zu so einer Tat in der Lage. Für den nicht missbrauchenden Elternteil oder andere Familienmitglieder ist es dadurch oft schwer, den Missbrauch für möglich zu halten und dem Kind zu glauben.

1.6 Außerfamiliärer sexueller Missbrauch

Abgesehen von den seltenen Fällen, in denen Kinder „überfallartig“ von einer unbekannten Person sexuell belästigt oder missbraucht werden, findet auch der sexuelle Missbrauch außerhalb der Familie meist in einem sich nach und nach entwickelndem Prozess statt, der von dem Täter sorgfältig geplant und eingefädelt wird. Dabei handelt es sich um Personen, die Zugang zu dem Kind haben wie schulischen oder pädagogischen Fachkräften sowie Personen aus Vereinen und Verbänden. Es kann sich aber auch um zunächst fremde Personen handeln, die z. B. im Schwimmbad, in öffentlichen Verkehrsmitteln und zunehmend auch in der digitalen Welt Kontakt zu Kindern aufnehmen. Sie erschleichen sich das Vertrauen des Kindes durch Versprechungen, Manipulation, Drohungen oder Geschenke. Oft nutzen sie dabei die materiellen

17 Langversion veröffentlicht in: Fobian, C./Lindenberg, M./ Ulfers, R. (2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2022), Jungen als Opfer von sexueller Gewalt – Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit.

18 Enders, Ursula: Zart war ich, bitter war`s, Köln 2011, S. 12.

19 UBSKM, Zahlen und Fakten, Stand Mai 2022, m.w.N., https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/publikationen/zahlen-und-fakten (letzter Aufruf am 22.02.2023).

20 Patricia Bell, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Partnergewalt, Verlag Barbara Budrich,2016, S. 16ff.

oder emotionalen Wünsche von Kindern aus, indem sie kostbare Geschenke machen, ihnen viel Aufmerksamkeit schenken oder den Kindern besondere Aktivitäten ermöglichen.

Mädchen und Jungen, die in ihren Familien keine ausreichende Zuwendung erfahren, sind stärker gefährdet von außerfamiliärer, sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, da sie sich nach Aufmerksamkeit, liebevollen Beziehungen und Anerkennung sehnen. Täter testen in der Regel durch oftmals nur schwer erkennbare sexuelle Grenzverletzungen, sogenannte „Testrituale", die Widerstandsfähigkeit von Kindern, an denen sie sexualisierte Gewalt verüben wollen.[21]

Oft werden auch mehrere Kinder gleichzeitig von einer Person missbraucht. In manchen Fällen werden weitere Kinder durch Gleichaltrige, die bereits in den Missbrauch involviert sind, in die Wohnung des Täters oder zu dem Treffpunkt mitgebracht.

Häufig nehmen Personen, die Kinder sexuell missbrauchen, auch Kontakt zu den Eltern auf und bieten ihre »freundschaftlichen Dienste« als Babysitter, Hausaufgabenhilfe und für die Freizeitgestaltung an. Manche suchen sehr direkt z. B. in Kontaktbörsen über das Internet den Kontakt zu Alleinerziehenden mit kleinen Kindern.

Die Kinder unterliegen auch bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt einem hohen Geheimhaltungsdruck. Der Täter gibt sich als jemand aus, der das Kind in seinen Bedürfnissen, Interessen, Nöten und Sehnsüchten versteht und der bereit ist, dem Kind Zuwendung und Aufmerksamkeit zu geben. Die Kinder werden verbal oder non-verbal von dem Täter zur Loyalität gegenüber seiner Person und zur Komplizenschaft verpflichtet. Sie werden von ihm damit unter Druck gesetzt, zum Teil durch Fotos oder Filme und ihnen wird suggeriert, dass sie bei den sexuellen Handlungen freiwillig mitgemacht oder diese sogar initiiert, es sie sexuell erregt und sie es selber gewollt hätten. Dies macht es den meisten Kindern sehr schwer von sich aus über den Missbrauch zu sprechen.

Wenn ein Täter den Eindruck hat, dass ein Kind sich Hilfe holt, um den Missbrauch zu beenden und es Signale gibt, den Geheimhaltungsdruck zu durchbrechen, werden Aussagen der Kinder bagatellisiert oder als Lüge hingestellt und es kann zu massiven Bedrohungen durch den Täter kommen. Das Umfeld und auch das Helfersystem werden manipuliert mit dem Ziel, sich selbst als „unbescholtenen Bürger" darzustellen und das Kind als unglaubwürdig erscheinen zu lassen.

1.7 Loverboys

Die sogenannte „Loverboy-Masche" ist eine zunehmende Art der Zuhälterei, die das Ziel verfolgt, junge Mädchen in die Prostitution zu bringen. In der Regel sind es junge Männer (Zuhälter), die dem Mädchen eine besondere Art der Liebesbeziehung vortäuschen, die sich vorwiegend im Geheimen abspielt. Sie schenken den Mädchen viel Aufmerksamkeit und verwöhnen sie oft auch materiell. Sie täuschen den Mädchen „die große Liebe" vor, mit dem Ziel, die jungen Mädchen – quasi aus Liebe – in die Prostitution zu bringen. Dazu wird meist im ersten Schritt eine plötzlich aufgetretene Notlage angeführt, die den „Loverboy" in große finanzielle Schwierigkeiten zu bringen droht. Einzig sie allein, seine Freundin, könne ihn retten indem sie, natürlich nur dies eine Mal, sich auf Sex mit einem anderen Mann einlasse. Diese „Notlagen" wiederholen sich, dazu werden die Mädchen unter Druck gesetzt und gefügig gemacht. Angesprochen werden die betroffenen Mädchen in Schulen, Clubs und auch im Internet. „Sie („die „Loverboys") flirten, hören bei Problemen zu, machen Komplimente und Geschenke und laden ihre Opfer auf einen Drink oder zum Essen ein. Damit ein Mädchen ganz von ihrem „Loverboy"

21 Enders, Ursula: Zart war ich, bitter war's, Köln 4. Auflage 2011, S. 68.

abhängig wird, versucht er oft, den Kontakt zu ihrer Familie und ihren Freundinnen zunächst zu unterbinden und dann zu zerstören – bis sie völlig abhängig von ihm ist, nur noch ihn hat und bereit ist, aus Liebe alles für ihn zu tun. Aus den Drinks werden oft Drogen und aus der vorgetäuschten Liebe Gewalt."[22]

1.8 Sexueller Missbrauch in Institutionen

(Potentielle) Täter suchen sich oft gezielt Arbeitsfelder aus, in denen sie einen leichten Zugang zu Kindern haben und Kindern sowie Eltern gegenüber eine machtvolle Position einnehmen können, z. B. in Kindertagesstätten, Schulen, Internaten, Wohnunterkünften, kirchlichen Organisationen, stationären Jugendhilfeeinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, Sportvereinen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder im ehrenamtlichen Bereich von Institutionen.

In Einrichtungen, in denen eine hierarchische Grundstruktur besteht oder in denen es keine transparenten, verbindlichen Standards gibt, finden Täter Bedingungen vor, die sexuelle Übergriffe und andere grenzverletzende Verhaltensweisen begünstigen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist es den Tätern ein Leichtes, die sozialen Kontakte, Gewohnheiten, Vorlieben, Abneigungen, Ängste und die familiäre Situation ihrer Schutzbefohlenen in Erfahrung zu bringen. Dann können sie zu einzelnen verletzlichen und wenig widerstandsfähigen Kindern verstärkten Kontakt aufbauen, bis zur sexuellen Grenzüberschreitung und zum sexuellen Missbrauch. Besonders gefährdet sind Kinder, die bereits Missbrauchserfahrungen erleben mussten, oder deren bisherige Beziehungen und Lebensumfeld durch unklare Grenzen und emotionale Vernachlässigung geprägt sind. Ein erhöhtes Risiko besteht zudem für Kinder, die keine vertrauensvolle Bindung zu positiven Bezugspersonen hatten bzw. haben.

In einer Befragung von 264 Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) stellte sich heraus, dass 29 % von ihnen sexualisierte Gewalt in der Zeit ihrer Unterbringung erfahren haben. Dabei waren vor allem Gleichaltrige oder Personen aus dem Umfeld der Wohngruppe die Täter. 5 % der sexuellen Übergriffe fanden durch Mitarbeiter der Einrichtungen statt.[23]

Täter, die z. B. im sozialpädagogischen therapeutischen, kirchlichen oder schulischen Bereich tätig sind, genießen gesellschaftlich in aller Regel ein hohes Ansehen und Vertrauen. Sie haben Zugang zu vielen Kindern und nutzen dies gezielt aus. Dieses besondere Machtgefälle macht es Kindern sehr schwer, über erfahrenen sexuellen Missbrauch zu berichten.

Kinder, die in stationären Einrichtungen leben, fühlen sich besonders gefährdet, auch weil sie oft keine erwachsenen Vertrauenspersonen in ihrem familiären Umfeld haben, denen sie sich anvertrauen können.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 sind alle Einrichtungen, in denen sich Kinder regelhaft aufhalten, zu der Erstellung von Schutzkonzepten verpflichtet. Alle Personen, die in diesem Bereich beruflich tätig sind, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Hierbei ist zu bedenken, dass es wenig Verurteilungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs gibt und nur diese im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt werden.

22 Vgl.: Flyer von Fairlove, Beratungsstelle des Café Sperrgebiet in Hamburg.

23 Vgl.: Bange, Dirk: Sexualisierte Gewalt an Kindern und die Jugendämter, NDV 6/2024, S. 249.

1.9 Sexualisierte Gewalt in organisierten, rituellen Gewaltstrukturen

Organisierte, rituelle Gewalt beinhaltet die systematische Anwendung schwerer sexueller Gewalt in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie wird durch mehrere Täter bzw. Täternetzwerke ausgeübt und ist häufig mit kommerzieller sexueller Ausbeutung verbunden, wie beispielsweise Zwangsprostitution, Herstellung von digitalen Missbrauchsabbildungen (sog. Kinder- oder Gewaltpornografie) oder Handel mit Kindern. Dabei arbeiten die organisierten Netzwerke oft international, um Kinder sexuell auszubeuten.[24]

Bei organisierter ritueller Gewalt dient eine Ideologie als Rechtfertigung und Begründung der Gewaltanwendung und es gibt eigene Normen und Wertesysteme, häufig verbunden mit speziellen Ritualen. Die Ideologie kann zum Beispiel religiös/satanisch oder politisch sein und dadurch in unterschiedlichen Kontexten vorkommen. Auch politische Überzeugungen zum Beispiel in rassistischen oder faschistischen Gruppierungen können als ideologischer Überbau dienen.[25] Es gibt meist strenge Schweigegebote sowie das Gebot nach außen tadellos und unauffällig aufzutreten. Aussteiger werden oftmals unter Druck gesetzt, erpresst und verfolgt.[26] Durch gezielte Beteiligung der Kinder an Gewalttaten werden die Kinder erpressbar und mitschuldig gemacht, was einen Ausstieg zusätzlich erschwert. Eine bereits frühkindliche Bindung an die Täter, Gruppen und/oder die Ideologie erschweren einen Ausstieg für Betroffene. Es gibt Tätergruppierungen, in denen Familien generationsübergreifend eingebunden sind, das bedeutet, dass Kinder in diese Strukturen und Abläufe „hineingeboren" werden.

Dissoziative Identitätsstruktur – ein Überlebensmechanismus

„Durch verschiedene Formen an Bewusstseinsspaltungen und Manipulationen, mit extremer Gewaltanwendung in der Kindheit und Jugend, wird die sich entwickelnde Persönlichkeit in verschiedene innere Anteile aufgespalten. Betroffene berichten, dass so entstandene Persönlichkeitsanteile von den Tätern gezielt für ihre Zwecke trainiert und genutzt wurden – dies wird auch als Mind-Control bezeichnet."[27]

Eine Dissoziation ist eine natürliche psychische Reaktion auf schwere frühkindliche traumatische Erlebnisse. Die Persönlichkeit der Betroffenen wird gespalten, um das Individuum vor Überwältigung zu schützen und den Schrecken auf mehrere Persönlichkeiten aufzuteilen, die mehr oder weniger getrennt voneinander sind und agieren. Dieser Überlastungsschutz sorgt dafür, schreckliche Erinnerungen, die außerhalb einer Bewältigungsmöglichkeit liegen, vom Alltagsbewusstsein und dem weitgehend bewusst zugänglichen Gedächtnis fernzuhalten, um ein Überleben der Betroffenen zu ermöglichen.[28] Diese „Erinnerungslücken" (sog. Dissoziative Barrieren) führen dazu, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird und sie dadurch die hilfreiche Unterstützung und den notwendigen Schutz häufig nicht bekommen. Außerdem erscheinen ihre Beschreibungen der Taten und Riten durch die verschiedenen Persönlichkeitsanteile oft

24 Empfehlungen des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen", 2018, https://vielfalt-info.de/images/vielfalt/Fachkreis_Empfehlungen_2018_web.pdf (Aufruf am 08.02.2023).

25 UBSKM, Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch, https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/wissenswertes/organisierte-sexualisierte-und-rituelle-gewalt (Aufruf 13.02.2023).

26 Empfehlungen des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen" (2018), S. 5, https://vielfalt-info.de/images/vielfalt/Fachkreis_Empfehlungen_2018_web.pdf (Aufruf am 08.02.2023).

27 Nick, Dr. Susanne, Organisierte und rituelle Gewalt, Präsentation am 03.11.2021, 3. Treffen von Nexus und Kinderschutzkoordination.

28 Empfehlungen des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen" (2018), S. 25 – 26, https://vielfalt-info.de/images/vielfalt/Fachkreis_Empfehlungen_2018_web.pdf (Aufruf am 08.02.2023).

nicht nachvollziehbar oder sogar unglaubwürdig.[29] Zudem werden Kinder während der Rituale oft unter Drogen gesetzt, um ihre Wahrnehmung zu vernebeln. Aussagen von betroffenen Kindern, die Rituale mit Männern mit Masken und Kapuzen beschreiben, werden auch von Fachkräften häufig nicht geglaubt. Das Erleben von ritueller Gewalt hat dramatische Auswirkungen auf die Persönlichkeit und das zukünftige Leben der betroffenen Kinder.

Für die Fachkräfte ist das Wissen über sexualisierte, rituelle und organisierte Netzwerke von Bedeutung, um mögliche Hinweise von Kindern einordnen zu können. Wichtig ist es daher, „das Unvorstellbare zu denken", behutsam mit den Betroffenen im Austausch zu sein und langfristige Hilfen zu initiieren. Hilfreich und notwendig ist eine Vernetzung derer, die sich parteilich auf die Seite der Opfer stellen. Ursula Enders kommt in ihrem Buch, „Zart war ich, bitter war's" abschließend zu der Erkenntnis, dass die Aufdeckung der Gewalt nur durch eine enge Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden, Jugendämtern und den Beratungsdiensten erfolgen sollte[30].

Beratung für Fachkräfte bietet: N.I.N.A. an. Anfragen telefonisch unter: 0800 22 555 30 oder per Mail: Mail@nina-info.de **(Stand 03/2025)**

1.10 Übergriffe unter Kindern

Kinder, die sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigen, werden nicht als Täter bezeichnet, da sie das, was sie tun, meist nicht voll verantworten können. Im Sinne des Erziehungsgedankens soll eine frühe Stigmatisierung oder Zuschreibung verhindert werden.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern oder Jugendlichen sind anders zu betrachten als sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Erwachsene oder deutlich ältere Jugendliche.

Kinder können bereits im Kindergarten- und Grundschulalter sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Jenseits von sexuellen Aktivitäten wie beispielsweise „Doktorspielen", die zum sexuellen Erkundungsverhalten von Kindern gehören, überschreiten sie die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung einer Überlegenheit. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu provozieren und zu demütigen.[31]

Bei sexuell auffälligem Verhalten von Kindern ist es wichtig, sorgfältig zwischen einem sexuellen Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden. In der Praxis bestehen hier häufig Unsicherheiten mit der Folge, dass manche kindliche sexuelle Aktivität unnötig unterbunden wird, häufig aber auch Übergriffe übersehen werden. D. h., es ist wichtig zu unterscheiden, ob es sich um Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) oder um einen sexuellen Übergriff handelt.

29 Hilfe Portal Missbrauch vom UBSKM; Empfehlungen des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen", 2018, https://vielfalt-info.de/images/vielfalt/Fachkreis_Empfehlungen_2018_web.pdf (Aufruf am 08.02.2023).

30 Vgl. Enders, Ursula: a.a.O., S. 453

31 UBSKM, https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen (zuletzt abgerufen am 11.03.2025)

Körpererkundungsspiele unter etwa gleichaltrigen Kindern können die Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität fördern. Die Kinder lernen spielerisch ihren Körper kennen und erforschen im Rahmen der »Untersuchungen« die Körper und Geschlechtlichkeit der anderen Kinder. Dabei erfahren sie ihre persönlichen Grenzen und lernen, diese Grenzen einzufordern und die der anderen Kinder zu achten. So kann zum Beispiel ein Kind leichtes Streicheln oder Kitzeln als angenehm oder lustig empfinden, während eine zu starke Berührung unangenehm ist oder sogar Angst machen kann.

Damit Körpererkundungsspiele Kinder in Form von Lernerfahrungen bereichern, dürfen sie nicht einseitig nur von einem Kind initiiert, sondern müssen wechselseitig gewollt sein. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass der Alters- bzw. Entwicklungsabstand zwischen den beteiligten Kindern nicht zu groß ausfällt – in der Regel nicht größer als ein bis zwei Jahre. Außerdem müssen klare Regeln gelten, die die pädagogischen Fachkräfte einführen und deren Einhaltung sie gewährleisten."[32]

Häufig stehen Eltern oder Fachkräfte vor der Frage, ob es sich im Einzelfall um ein akzeptables und kindgerechtes Körpererkundungsspiel oder um sexuell auffälliges Verhalten bzw. um einen sexuellen Übergriff handelt. „Allerdings gibt es typische Konstellationen, Handlungen und Signale, bei denen eine erhöhte Aufmerksamkeit und gegebenenfalls Intervention zum Schutz der Kinder geboten ist. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Merkmale:

- Kinder, die mit deutlich älteren oder jüngeren Mädchen bzw. Jungen ihren Körper erkunden
- Körpererkundungsspiele, bei denen ein Kind ängstlich, ärgerlich oder angespannt wirkt bzw. sich über das Verhalten eines anderen Kindes beschwert
- Kinder, die über einen längeren Zeitraum an Körpererkundungsspielen ein im Vergleich zu anderen Spielen und Aktivitäten übermäßig starkes Interesse zeigen
- Kinder, die eine stark sexualisierte Sprache verwenden und andere Kinder oder Erwachsene mit sexistischen Schimpfwörtern demütigen und beleidigen
- Körpererkundungsspiele, bei denen ein Kind sich selbst oder andere Kinder verletzt
- Kinder, die andere Kinder überreden oder drängen, ihr Genital oder das Geschlecht anderer Kinder zu berühren oder erwachsene Formen der Sexualität (z. B. orale Stimulation) zu praktizieren
- Körpererkundungsspiele, bei denen Drohungen oder Redeverbote bzw. Schweigegebote eine Rolle spielen."[33]

All die genannten Einschätzungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf Kinder im Kita- und Grundschulalter.

32 Maywald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, Herder, 2024, S. 150 ff.

33 Maywald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, Herder, 2024, S. 162 ff.

Bei älteren Kindern (Jugendlichen) spielen andere Aspekte eine wichtige Rolle. „Im Jugendalter kommen sexuelle Übergriffe untereinander erheblich häufiger vor als sexueller Missbrauch durch Erwachsene. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind vielfältig, gehen in der Regel ebenfalls mit einem Machtgefälle einher und können im Kontext von romantischen Beziehungen oder von Peergruppen entstehen."[34]

Hier spricht man dann allgemein von sexualisierter Peer-Gewalt, aber auch von Teen Dating Violence (Sexualisierte Gewalt in Partnerschaften von Jugendlichen).

Einen großen Raum nimmt auch die Sexualisierte Gewalt in digitalen Lebenswelten Jugendlicher ein.

Zu diesen Themenfeldern gibt es eine aufschlussreiche Expertise im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher.[35]

Es ist also unbedingt notwendig, sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern aller Altersgruppen ernst zu nehmen, möglichst frühzeitig zu intervenieren und therapeutische oder sozialpädagogische Hilfen bzw. andere sekundärpräventive Maßnahmen sowohl für die betroffenen als auch die übergriffigen Kinder anzubieten.

„Sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die massiv sind, wiederholt auftreten und sich nicht durch pädagogische Interventionen stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Jungen oder Mädchens sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich fachliche Unterstützung zu holen."[36]

34 UBSKM, https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen (zuletzt abgerufen am 11.03.2025)

35 Gulowski, R. & Oppelt, M. (2021). Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Expertise im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Expertise, 43). Köln: BZgA.

36 UBSKM, https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen, (zuletzt abgerufen am 10.03.2025).

2. Sexueller Missbrauch im Internet

2.1 Sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt im Internet – Kinderpornografie

Das Internet ist aus dem Leben von Kindern nicht mehr wegzudenken und es nimmt immer früher sehr viel Raum und Nutzungsmöglichkeiten ein. Nicht nur die Neugier lässt Kinder im Netz verweilen. Das Internet ist eine weitere Sozialisationsinstanz und Teil der Identitätssuche von Kindern geworden. Durch zahlreiche Netzwerke, Chaträume und Online-Communities, wie z. B. TikTok, Instagram, Online-Spiele – bereits für Babys und Kleinkinder – bestehen im virtuellen Raum unzählige Möglichkeiten zu spielen und sich auszuprobieren. Kinder im Schulalter können dabei neue Kontakte knüpfen und in einem vermeintlich geschützten Raum offen und häufig aufsichtsfrei kommunizieren. Mit der eigens dafür entstandenen Chatsprache ist es möglich, sich von den Erwachsenen abzugrenzen. Solche Plattformen bieten die Möglichkeit sich selbst so zu präsentieren, wie Kinder gern gesehen werden möchten. Dabei ist die Angabe der echten Identität bei der Anmeldung in diesen Netzwerken nicht erforderlich. Die damit erschaffene Anonymität macht es erwachsenen Tätern leicht, sich in diesen Strukturen zu bewegen und das Vertrauen der Kinder zu gewinnen und letztlich auch zu missbrauchen.

Cyber-Grooming

Grooming bezeichnet den Prozess der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs durch einen Täter. Dazu gehört die Identifizierung eines potentiellen Opfers, Verschaffung des Zugangs zum Kind, den Einbezug der wichtigen Bezugspersonen des Kindes und des Umfelds, Nutzung von Aufmerksamkeit, Bestechung und Zwang, sexuelle „Desensibilisierung" und die Aufrechterhaltung der Geheimhaltung durch die Betroffenen.[37] Durch das Internet haben sich die Möglichkeiten des Groomings verändert: die Anonymität im Netz, die direktere Sexualisierung von Interaktionen, die Kontaktgeschwindigkeit und auch die Anzahl der möglichen Kontakte schaffen neue Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, die von Eltern oder anderen verantwortlichen Personen kaum zu kontrollieren sind. Das Ziel internetbasierten Groomings kann die Herbeiführung eines sexuellen Kontakts in der realen Welt sein oder virtuelle sexuelle Übergriffe.[38]

Cyber-Grooming umfasst

- Aufforderungen, erotische Nacktbilder oder ähnliches selbstproduziertes Material zu verschicken (Sexting);
- Zusendung von pornografischen Materialien an Kinder;
- Aufforderung an Mädchen und Jungen, über ihre sexuellen Erfahrungen zu berichten;
- Zielgerichtete Kommunikation über sexuelle Handlungen;
- Aufforderung an Kinder, sexuelle Handlungen an sich durchzuführen und ggf. mittels Web-Cam zu übermitteln;
- Herbeiführung eines persönlichen Treffens.

37 Arne Dekker, Thula Koops & Peer Briken: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien, Expertise, November 2016, S.21.

38 Arne Dekker, Thula Koops & Peer Briken: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien, Expertise, November 2016, S. 22.

Teilweise bleibt es nicht bei sexuellen Übergriffen in der virtuellen Welt des Internets, sondern es kommt auf Drängen des Täters zu einem Treffen in der analogen – realen – Welt. Aufgrund von Versprechungen und Drohungen, gespeicherte Kommunikationsverläufe und Nacktbilder zu veröffentlichen und die damit verbundene Erpressbarkeit (Sextortion) schweigen betroffene Kinder aus Scham und Angst vor Sanktionen wie z. B. Handyverbot und lassen sich in weitere Handlungen verwickeln.

Die meisten Kinder, die sich auf ein Offline-Treffen eingelassen haben, waren sich darüber im Klaren, dass es dabei zu sexuellen Handlungen kommen würde. Fast drei Viertel derjenigen, die sexuellen Kontakt gehabt hatten, gaben an, dass dies mehr als einmal geschehen sei.[39]

Aus der Studie „Jugend, Information, (Multi-)Media" (JIM) von 2022 geht hervor, dass jeder vierte befragte Jugendliche bereits einmal mit Cyber-Grooming durch Fremde konfrontiert wurde. Der Anteil der Mädchen war mit 28 % höher als der der Jungen mit 21 %. Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil noch höher liegen könnte, denn immerhin 9 % haben „weiß nicht" angegeben.[40]

Kinderpornografie – Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern

In Deutschland sind Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornografie nach Maßgabe von § 184 StGB strafbar. Darunter wird auch „die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung" sowie „die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien" genannt. Eine andere Kategorie bilden Fotos und Filme, die einen realen sexuellen Missbrauch abbilden, die in „Täternetzwerken" und im „Darknet" verbreitet werden. Die Anzahl identifizierter Täter hat sich in den vergangenen Jahren durch internationale Kooperationen der Strafverfolgungsbehörden z. B. durch die US-amerikanische Organisation NCMEC (National Centre for Missing and Exploited Children), die Hinweise auf Verdachtsfälle an das Bundeskriminalamt übermittelt, drastisch erhöht. Über die tatsächliche Nutzung und die Anzahl von Missbrauchsdarstellungen im Netz gibt es keine verlässlichen Schätzungen, jedoch geht man von einer hohen Dunkelziffer aus. Die bisherigen Erkenntnisse weisen darauf hin, dass hauptsächlich Männer Darstellungen sexueller Ausbeutung zur sexuellen Erregung nutzen. Der Anteil der Männer an Tatverdächtigen, die kinderpornografisches Material verbreitet oder hergestellt hat, lag 2023 bei 89,3 %.[41]

„Eine Untersuchung verschiedener Sexualstraftäter zeigte, dass Nutzer von Missbrauchsdarstellungen wesentlich häufiger als sexuell an Kindern interessiert klassifiziert wurden als andere Missbrauchs- oder Sexualstraftäter, und die Nutzung von Missbrauchsdarstellungen einen stärkeren Hinweis auf ein pädophiles Interesse darstellte als ein in der Vergangenheit begangener sexueller Missbrauch eines Kindes"[42]. Ray Wyre, der als Therapeut mit Sexualstraftätern gearbeitet hat, schreibt dazu: "Mit der Zeit gewinnt die Sammlung an (Kinderpornografie) an Bedeutung, auch für ihre sexuellen Phantasien. Sie (die Täter) masturbieren zu Bildern von Kindern in Zeitschriften, auf Fotos oder in Filmen und zu Phantasien früherer Straftaten und geraten in einen Teufelskreis, der irgendwann dazu führt, dass sie ein Kind sexuell missbrauchen."[43]

39 Vgl.Arne Dekker et al, S. 22.

40 Medienpädgogischer Forschungsverbund Südwest: JIM-Studie 2022, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger, S. 57.

41 Vgl. Iffland, Judith A., Oesterlein, Natalie, Gossmann, Daniela: Forensisch-sexualwissenschaftliche Risikoeinschätzungen im Familienrecht: ein Diskussionsbeitrag zur Prävention innerfamiliären sexuellen Missbrauchs, online publiziert am 26. September 2022, Springer, S. 307 – 319.

42 Vgl. Arne Dekker et al, S. 34 ff.

43 Ray Wyre, Anthony Swift: Und bist du nicht willig... Die Täter, Volksblatt Verlag, Köln 1991, S.84.

„Einer aktuellen Studie von Insoll et al. (2022) folgend berichteten 42 % der Personen, die im Darknet Missbrauchsabbildungen konsumiert haben, im Anschluss an den Konsum direkten Kontakt zu Kindern im Internet gesucht zu haben. 5 8% gaben an, dies niemals getan zu haben."[44]

Fachliches Vorgehen im ASD bei Mitteilungen zu Besitz, Verbreitung und/ oder Herstellung von Kinderpornografie

Es ist die Aufgabe des ASD zu überprüfen, ob eine Gefährdung von Kindern, die mit dem Beschuldigten in häuslicher Gemeinschaft leben oder sich regelmäßig besuchsweise bei ihm aufhalten, vorliegt. Dabei geht es um die Frage, ob eine Person, die in dem dringenden Verdacht steht, kinderpornografisches Material zu besitzen, zu verbreiten und/oder herzustellen, selbst aktiv Kinder sexuell missbraucht. Dies ist in aller Regel sehr schwierig zu beantworten und es gibt auch nur wenige wissenschaftliche Erkenntnisse, die zu einer eindeutigen Klärung beitragen.

Hinweise für die Gefährdungseinschätzung in Bezug auf einen möglichen innerfamiliären sexuellen Missbrauch:

- Ein sehr häufiger Konsum von Abbildungen von schwerwiegenden sexuellen Gewalthandlungen von Erwachsenen an Kindern (siehe hierzu die COPINE-Skala (Combating Paedophile Information Networks in Europe, Anlage X), die die Schwere der Darstellungen in den Kategorien von 1 – 10 klassifiziert) erhöht das Risiko für „Hands-on" Delikte,
- der Konsum von Missbrauchsabbildungen besonders junger Kinder (Babys und Kleinkinder),
- bereits erfolgte Verurteilung aufgrund der Herstellung von Missbrauchsabbildungen,
- Alter unter 24 Jahre bei der ersten strafrechtlichen Verurteilung,
- gewalttätige nichtsexuelle Vordelinquenz.[45]

Zur Abklärung dieser Hinweise ist die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden unerlässlich. Speziell zu der Kooperation von Straftaten gem. § 184 b StGB wurde in Hamburg eine Vereinbarung zwischen Staatsanwaltschaft, LKA, Sozialbehörde und den bezirklichen Jugendämtern getroffen.

Die Strafverfolgungsbehörden informieren demnach den zuständigen ASD möglichst unverzüglich nach einer Hausdurchsuchung wegen kinderpornografischen Materials und einer ersten Sichtung der Beweismittel, wenn es die vorläufige Einschätzung gibt, dass eine Kindeswohlgefährdung bestehen könnte. Dabei übermittelt die Staatsanwaltschaft eine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses und ggf. weitere Informationen an den ASD. Wenn die Auswertung der Datenträger abgeschlossen ist, erfolgt eine Mitteilung der Ergebnisse an den ASD. Die Staatsanwaltschaft informiert den ASD gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Nr. 35 über Inhaftierung bzw. Haftentlassung, übermittelt die Ausfertigung der Anklageschrift und teilt die Termine zur Hauptverhandlung mit. Im Anschluss an das Verfahren

44 Vgl, Iffland, Judith A., Oesterlein, Natalie, Gossmann, a.a.O. Diana, S.312.

45 Vgl.: Iffland, Judith A. et al. A.a.O., S. 312.

erfolgt eine Mitteilung über die Urteilsverkündung, das Strafmaß und die Auflagen.[46] Die verbindlichen Absprachen zur Kooperation sollen dazu beitragen, dass eine Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte des ASD erfolgen kann, auch wenn es oft sehr lange dauert, bis eine Auswertung der Datenträger erfolgt ist und ein entsprechendes Strafverfahren stattgefunden hat.

Gespräche mit den Eltern und Kindern

Durch die erfolgte Hausdurchsuchung sind in aller Regel beide Elternteile über den Tatvorwurf informiert. Auch die Kinder erleben die Hausdurchsuchung in der Regel mit. In dem Gespräch im ASD geht es darum, eine Einschätzung beider Elternteile – vor allem aber der Mutter – zu bekommen, wie sie zu den Beschuldigungen stehen und ob sie in der Lage sind, potenzielle Gefährdungen ihrer Kinder wahrzunehmen und abzuwenden. Dazu ist es hilfreich, zunächst getrennt mit beiden Elternteilen zu sprechen. Zu klären ist, ob die Familie dem ASD bereits vorher bekannt war und es bereits anderweitige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gab oder ob diese Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft den ersten Kontakt darstellt.

Die Ermittlungen von LKA und Staatsanwaltschaft lassen in den betroffenen Familien vielfältige Probleme zutage treten: die Hausdurchsuchung aufgrund des Verdachts des Konsums kinderpornografischen Materials ist ein einschneidendes Erlebnis. Die Auseinandersetzung auf der Paarebene, die mögliche Gefährdung der eigenen Kinder und ein drohendes Strafverfahren sind Themen, die vor allem die Partnerinnen der Beschuldigten betreffen. Um diesen Frauen und Müttern einen vertraulichen Raum für diese Auseinandersetzung zur Verfügung zu stellen, kann es hilfreich sein, entsprechende Beratungsstellen wie z. B. das Kinderschutzzentrum oder Erziehungs- und Fachberatungsstellen zu empfehlen. In den Beratungsstellen könnte es auch den Rahmen geben, die Kinder in ein Gespräch einzubeziehen, um sie kindgerecht über die Situation aufzuklären und über ein anstehendes Strafverfahren zu informieren. In den Gesprächen mit den Eltern ist zu klären, ob mit ihnen ein tragfähiges Schutzkonzept für die Kinder entwickelt werden kann. Die Inanspruchnahme von Beratung kann ein wichtiger Baustein dafür sein.

Im Einzelfall sollte entschieden werden, ob Gespräche der ASD-Fachkräfte mit den Kindern zu dem Thema „kinderpornografisches Material" geführt werden. Dies muss vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Gefährdungseinschätzung abgewogen werden. Es bleibt in jedem Fall zu prüfen, ob das Familiengericht angerufen wird. In den meisten Fällen wird auch das Familiengericht über die Staatsanwaltschaft informiert und hat einen eigenen Ermittlungsauftrag. In dem familiengerichtlichen Verfahren kann die Einholung eines **kriminalprognostischen Gutachtens** zur Abklärung der Frage beantragt werden, ob von dem Beschuldigten die Gefahr von „Hands on" Delikten, also eines sexuellen Missbrauchs von Kindern in seinem familiären Umfeld, ausgehen könnte.

46 Hamburger Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei Fällen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern – „Kinderpornografie" (einschließlich Fälle des Cybergrooming) zwischen den Jugendämtern sowie der Abteilung 74 der Staatsanwaltschaft und dem Landeskriminalamt 541, Juli 2024.

3. Fachliches Vorgehen im ASD bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Sexueller Missbrauch, insbesondere auch bei jüngeren Kindern, wird oft dadurch bekannt, dass sich ein Kind gegenüber seinen Eltern äußert oder Fachkräfte in Kindertageeinrichtungen oder Schulen aufgrund von Äußerungen des Kindes oder auffälligen Verhaltensweisen Verdacht schöpfen.

Es ist wichtig, sehr sensibel und vorsichtig mit Beobachtungen umzugehen, um eine sorgfältige Abklärung des Verdachtes zu ermöglichen und im Kontakt mit dem Kind zu bleiben.

3.1 Allgemeine Hinweise

Wird der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an einem Mädchen oder Jungen bekannt, ist es in jedem Fall ratsam, keine übereilten und ungeplanten Schritte zu unternehmen. Unbedachtes Handeln schadet und verhindert langfristig wirkungsvolle Lösungen. In dieser Situation befindet sich das Kind zumeist nicht in einer akuten Lebensgefahr, sondern lebt schon seit längerer Zeit in dieser belastenden Situation.

Intervention und Hilfe sollten daher gut geplant und vorbereitet werden. Welches Vorgehen im Einzelfall angemessen ist, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt unternommen werden, ist abhängig von der Situation und dem Alter des Kindes und den Umständen des sexuellen Missbrauchs.

Schnelle und unkomplizierte Hilfen gibt es meist ebenso wenig wie Patentrezepte. Jeder Einzelfall erfordert immer wieder aufs Neue das koordinierte Entwickeln von angemessenen Handlungsmöglichkeiten und wirksamen Lösungen.

Ziele jeder Intervention sind:

- den Verdacht des sexuellen Missbrauchs möglichst zu klären,
- wenn sich der Verdacht erhärtet oder bestätigt hat, den Missbrauch zu beenden,
- die betroffenen Kinder nachhaltig zu schützen,
- allen Beteiligten angemessene Hilfen und Unterstützung anzubieten.

Das Vorgehen des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe ist durch das Verfahren im § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt.

Im Folgenden werden einige allgemeine Grundsätze beschrieben, die als fachliche Standards zur Orientierung bei Verdachtsabklärung und Intervention bei sexuellem Missbrauch dienen.

Sie sollen ein strukturiertes und planvolles Vorgehen und das nach § 8a SGB VIII vorgesehene Verfahren zum Schutz von Kindern erleichtern und unterstützen. Auch für Berufsgeheimnisträger wie (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Hebammen u. a. sowie Lehrerinnen und Lehrer sieht der § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eine entsprechende Vorgehensweise vor.

Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft

Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen oder andere Einrichtungen mit einem Schutzauftrag sollten bei Verdachtsfällen zur Gefährdungseinschätzung immer Fachberatung spezialisierter Beratungsstellen (s. Anhang) oder des Jugendamtes, z. B. die bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen oder -koordinatoren hinzuziehen.

Kollegiale Beratung

Die Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch und Entscheidungen zur weiteren Intervention sind regelhaft im Rahmen der kollegialen Beratung zu erarbeiten und zu reflektieren. Vorhandene Hinweise, Aussagen, Beobachtungen und Informationen werden im Team des Allgemeinen Sozialen Dienstes gemeinsam erörtert und bewertet, bevor weitere Schritte unternommen werden. Auf diese Weise können unterschiedliche Sichtweisen, mögliche Alternativhypothesen sowie die Vor- und Nachteile verschiedener Hilfemöglichkeiten abgewogen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, in Fällen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch immer zu zweit zu arbeiten.

Bei Auftreten eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch wird die zuständige Leitungskraft informiert. In einem gemeinsamen Gespräch werden Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen. Damit sollen eine Entlastung und eine größere Handlungssicherheit der Fachkräfte erreicht werden.

Einbeziehung spezifischer Fachkompetenz und Supervision

Die Verdachtsabklärung im Hinblick auf sexuellen Missbrauch gehört nicht zum täglichen Arbeitsalltag im ASD. Deshalb ist es sinnvoll, bei der Bewertung von Anhaltspunkten, mehrdeutigen Hinweisen, der Reflexion und der Planung der weiteren Vorgehensweise frühzeitig die Fachberatung bei einer spezialisierten Beratungsstelle zum sexuellen Missbrauch hinzuzuziehen. Diese spezialisierte Fachkraft von außen kann dazu beitragen, eine größere Klarheit und Sicherheit bezüglich der Dynamik als auch in der Bewertung des Verdachts zu gewinnen. Diese Funktion kann ggf. auch durch die bezirkliche Koordinatorin bzw. den Koordinator für Kinderschutz übernommen werden.

Da die Dynamik in Fällen von sexuellem Missbrauch sehr komplex ist und immer auch eine eigene emotionale Betroffenheit vorhanden ist, die leicht den Blick verstellen kann, sollten eigene Anteile und Gefühle im geschützten Rahmen einer (Einzel-)Supervision reflektiert und eingeordnet werden.

Dokumentation

Alle Fakten, Beobachtungen und alle getroffenen Entscheidungen, ihre Begründungen sowie die den Entscheidungen zugrunde liegenden Äußerungen von Kindern, Eltern und anderen Personen sind nachvollziehbar schriftlich festzuhalten. Aussagen des Kindes zu einem erfahrenen sexuellen Missbrauch sind sehr genau zu verschriftlichen, wenn möglich wörtlich unter Angabe des jeweiligen Datums. Alle weiteren beteiligten Fachkräfte haben die ihren Aufgabenbereich betreffenden Fakten, Entscheidungen und Hinweise ebenso zu dokumentieren. Fakten und Bewertungen sind dabei deutlich voneinander zu trennen. Dies ist auch wichtig vor dem Hintergrund eines möglichen späteren Strafverfahrens (siehe dazu AR Aktenführung).

Kooperation mit der Staatsanwaltschaft

Die Fachkräfte des ASD haben die Möglichkeit bei einem konkreten Verdacht auf sexuellen Missbrauch bei der Staatsanwaltschaft anzufragen, ob und ggf. welche Erkenntnisse dort über Erziehungspersonen bzw. Kontaktpersonen des Kindes in häuslicher Gemeinschaft vorliegen, die auf eine erhebliche Gefährdung Minderjähriger im Sinne von (i.S.v.) § 17 Nr. 5 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) hindeuten.[47]

In Fällen von einschlägigen Vorstrafen ist der ASD befugt, die Akten des Strafverfahrens oder das Urteil zur Einsicht anzufordern. Sollten aktuell Bewährungsauflagen bestehen und ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegen, ist ein fachlicher Austausch mit der zuständigen Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsichtsstelle indiziert.

Die Staatsanwaltschaft ihrerseits hat gem. Nr. 35 MiStra das Jugendamt zu informieren, wenn sie im Rahmen ihrer Ermittlungen Tatsachen erfährt, deren Kenntnis aus ihrer Sicht zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.[48]

Beteiligung der betroffenen Mädchen und Jungen

Kinder sind bei allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Der § 8 SGB VIII sichert den Kindern die Einbeziehung bei allen Entscheidungen und die Aufklärung über ihre Rechte zu, ebenso einen eigenständigen Beratungsanspruch ohne Kenntnis und Beteiligung der Sorgeberechtigten. Bei der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Auswahl von Hilfen sind Minderjährige angemessen (entsprechend ihrem Alter, ihrer Einsichtsfähigkeit und ihrer Persönlichkeitsentwicklung) einzubeziehen. Ihre Wünsche und Bedürfnisse sind so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Berichten ein Mädchen oder ein Junge einer erwachsenen Bezugsperson von sexueller Gewalt, so ist das sehr ernst zu nehmen – auch wenn es dem Erwachsenen zunächst kaum vorstellbar erscheint.

Kinder sind sehr glaubwürdige Zeugen und ihre Aussagen über sexuelle Missbrauchserfahrungen entsprechen nahezu immer der Wahrheit. Für Kinder ist es jedoch meistens sehr schwer, ihre Loyalität gegenüber Familienmitgliedern oder anderen Bezugspersonen aufzugeben. Sie geraten in einen ihnen unlösbar erscheinenden Ambivalenzkonflikt. Es kann daher vorkommen, dass sie die Person, die sie sexuell missbraucht, zunächst nicht klar oder auch gar nicht benennen können. Kinder brauchen Zeit, um Vertrauen aufzubauen und Veränderungen in ihrer Lebenssituation zuzulassen. Dazu sind sie meist erst in der Lage, wenn sich ihr Vertrauen zu der helfenden Person gefestigt hat und sie die Erfahrung machen, dass ihnen geglaubt und geholfen wird.[49]

Dazu gehört auch, dass das Kind erfährt, was die Person, der es sich anvertraut hat, mit den Informationen tun wird, und dass das Kind in alle weiteren Überlegungen einbezogen und altersentsprechend an der Hilfeplanung beteiligt wird.

47 AR Arbeitsrichtlinie Zusammenarbeit ASD – Staatsanwaltschaft und anderen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, 2023.

48 Arbeitshilfe „Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten“, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und Sozialbehörde, 2023.

49 Enders, Ursula: Zart war ich, bitter war`s, Köln 2011, S. 197.

Mädchen und Jungen, die sich selbstständig mit der Bitte um Unterstützung an den ASD wenden, können auf eigenen Wunsch in Obhut genommen und geschützt untergebracht werden. Das weitere Vorgehen ist in enger Abstimmung mit ihnen gemeinsam zu entwickeln.

Fachliche Abwägung: Einbeziehung der Eltern

Eltern sind grundsätzlich zu beteiligen, wenn es um die Prüfung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung geht. Solange unklar ist, ob der Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch ein Familienmitglied besteht, ist ein erstes Fachgespräch zur Erörterung der Gefährdung ohne das Wissen der Eltern durchzuführen, um den wirksamen Schutz des Kindes nicht zu gefährden. Die Gründe für die Nichtbeteiligung sind schriftlich festzuhalten.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch außerhalb der Familie sind die Eltern von Anfang an mit einzubeziehen, es sei denn es gibt den Verdacht, dass sie duldend oder vermittelnd daran beteiligt sind. Der richtige Zeitpunkt der Elternbeteiligung hängt von dem vorhandenen Informationsstand darüber ab, wie konkret der Verdacht ist, gegen wen sich der Verdacht richtet, welche Rolle die Eltern bei dem vermuteten Missbrauch einnehmen, ob sie ihr Kind schützen wollen und können und wie ihre Beziehung zu dem Kind ist. Ein Gespräch mit den Eltern über den Verdacht des sexuellen Missbrauchs sollte sehr gut vorbereitet werden.

Hilfeangebote

Im gesamten Hilfeprozess sollte für alle betroffenen Personen – Kinder, Mütter, Väter sowie andere Vertrauens- oder Bezugspersonen des Kindes – ein eigenständiges Unterstützungsangebot zur Verfügung stehen. Dies können Fach- oder Erziehungsberatungsstellen, Hilfen zur Erziehung oder anderes sein.

Geschlechtsdifferenzierte Beratungs- und Hilfeangebote

Um den betroffenen Kindern ebenso wie den Beschuldigten die Annahme einer Beratung oder Begleitung zu erleichtern, sollten gleichgeschlechtliche Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Möglichkeiten der muttersprachlichen Begleitung

Ermöglicht werden sollte ein Angebot in muttersprachlicher Beratung bzw. die Unterstützung durch einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin. Auf die Sensibilität des Themas sollte vorab in einem Vorgespräch hingewiesen werden. Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen kulturellen Normen und Werte, die den Umgang mit Sexualität und Gewalt entscheidend prägen können.

Einschaltung der Polizei

In Abstimmung mit dem Kind bzw. den Erziehungsberechtigten sollte die Einschaltung der Polizei thematisiert werden. Dabei sollte bedacht werden, dass die Polizei gemäß dem Legalitätsprinzip tätig werden und ermitteln muss. Durch ein frühes Einschreiten der Polizei besteht das Risiko, dass Eltern und Kinder unter Druck geraten und angesichts eines drohenden Strafverfahrens eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem ASD und damit der gesamte Hilfeprozess behindert wird. Abgewogen werden sollte bei der Entscheidung jedoch immer, dass eine spätere Einschaltung der Polizei zu Beweismittelverlust führen kann.

3.2 Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages

Wird dem Jugendamt ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch mitgeteilt oder erhält das Jugendamt entsprechende Informationen in eigener Zuständigkeit, ist gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen. Gleiches gilt analog auch für freie Träger der Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII), wobei diese eine insoweit erfahrene Fachkraft (s. o.) hinzuzuziehen haben. Berufsgeheimnisträger haben gem. § 4 KKG Anspruch auf Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz und können sich in Situationen, in denen sie eine Gefährdung des Kindes nicht abwenden können, gem. § 4 Abs. 3 KKG auch direkt an das Jugendamt wenden. Alle Informationen, Beobachtungen und Wahrnehmungen sollten gesammelt und sorgfältig dokumentiert werden. Die Berufsgeheimnisträger, die dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung mitteilen, können vom ASD an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden.

Als erster Schritt ist es hilfreich, zunächst mit Kolleginnen und Kollegen die eigenen Wahrnehmungen zu besprechen und z. B. folgende Fragen zu klären:

- Gibt es konkrete Aussagen des Kindes zum Erleben von sexueller Gewalt? In welchem Kontext wurden sie gemacht?
- Welche anderen konkreten Hinweise liegen vor (Fotos, Zeichnungen, Handlungen des Kindes)?
- Wer berichtet von dem Verdacht?
- Wer wird verdächtigt bzw. beschuldigt?
- Was sind eigene Beobachtungen, was haben andere beobachtet oder gehört?
- Was ist über die familiäre Situation und die sozialen Kontakte des Kindes in Kita oder Schule bekannt?
- Gibt es Hinweise auf Gewalt in der Paarbeziehung, Gewalt gegenüber dem Kind oder Vernachlässigung?
- Welche anderen Institutionen haben Kontakt zu der Familie?
- Welche anderen Gründe könnte es für die beobachteten Auffälligkeiten des Kindes geben?

Beteiligung von Eltern bzw. Sorgeberechtigten an der Gefährdungseinschätzung

Zu Beginn der Verdachtsabklärung ist es manchmal nicht möglich, die Eltern auf die Vermutungen anzusprechen, besonders dann nicht, wenn der Verdacht sich gegen ein Familienmitglied richtet. Nicht nur das betroffene Kind und der Täter, sondern meist auch die Mutter, der Vater und die Geschwister unterliegen – besonders bei innerfamiliärem Missbrauch – den Mechanismen der Geheimhaltung, Loyalitätskonflikten und Verleugnung. Bei einem Missbrauchsverdacht im sozialen Nahfeld oder in Institutionen muss das Risiko, dass die Information der Eltern über den Missbrauchsverdacht eine weitere Aufklärung erschweren oder verhindern könnte, abgewogen werden.

Um zu einer Einschätzung zu kommen, sollten folgende Fragen geklärt und abgewogen werden:

- Wie ist die Beziehung der einzelnen Familienmitglieder zu der tatverdächtigen Person?
- Wie ist die Beziehung zu dem betroffenen Kind?
- Welche Abhängigkeiten bestehen untereinander?
- Gibt es Hinweise auf die Bereitschaft der Eltern bzw. eines Elternteils, dem Kind zu glauben?
- Wie wird die Empathie- und Erziehungsfähigkeit der Eltern eingeschätzt?
- Welche sonstigen Ressourcen und Risikofaktoren spielen eine Rolle?
- Wie wird die Bereitschaft eingeschätzt, außerfamiliäre Hilfsangebote anzunehmen?

Wichtig für den weiteren Hilfeverlauf ist es, schützende Eltern(-teile) so früh wie möglich in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, sie an den Planungen zu beteiligen und in Absprache mit ihnen die weiteren Maßnahmen einzuleiten. Als Orientierungsmaßstab für die Frage nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung der Eltern sollten Sicherheit und Schutz des Kindes dienen.

Kooperation

Der Schutz vor weiterem sexuellen Missbrauch erfordert in der Regel eine Vielzahl von unterschiedlichen Hilfen für das Kind und andere Familienmitglieder. Oft werden unterschiedliche Kompetenzen, z. B. neben sozialpädagogischen und erzieherischen auch psychologische, rechtliche oder medizinische benötigt. Jede Berufsgruppe und Institution hat ihre spezifischen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten, die häufig erst in einer abgestimmten Kooperation einzelner Handlungsschritte wirkungsvoll sein können.

Für die Hilfeplanung und die Intervention ist eine verbindliche und multiprofessionelle Kooperation hilfreich. Alle involvierten Einrichtungen, die mit dem Kind und der Familie arbeiten, sollten in den Hilfeprozess einbezogen werden. **Dabei ist zu bedenken, dass die eventuelle Weitergabe von Informationen ein eigenständiges Agieren der anderen Beteiligten auslösen kann. Deshalb ist ein sehr sorgsames Vorgehen mit präzisen schriftlich festgehaltenen Absprachen notwendig.**

Gemeinsame Einschätzung der Gefährdung

In der Klärungsphase ist es wichtig, die Fachkräfte, die zu einer Gefährdungseinschätzung einen Beitrag leisten können, zu einem Fachgespräch einzuladen. Dabei ist auf die Verschwiegenheit hinzuweisen. In diesem Rahmen sollten alle gewichtigen Anhaltspunkte, die auf einen sexuellen Missbrauch hinweisen, gesammelt und anschließend bewertet werden. Dabei sind neben konkreten Fakten und Beobachtungen auch die fachliche Intuition („das Bauchgefühl") und andere Wahrnehmungen von Bedeutung.

Nehmen an dem Fallgespräch Fachkräfte anderer Dienststellen, z. B. von der Polizei, teil, ist wegen des Ermittlungsauftrages der Polizeibeamtinnen und -beamten (das Legalitätsprinzip) der fachliche Austausch konsequent ohne Nennung des Namens des Kindes oder der Familie zu führen.

Im gesamten Klärungsprozess ist es notwendig, auch Alternativhypothesen für die Auffälligkeiten zu entwickeln. Diese sind ebenso sorgfältig zu überprüfen wie der Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Je nach Ergebnis der gemeinsamen Einschätzung werden die weiteren Handlungsschritte untereinander abgestimmt und Aufgaben verteilt.

Dabei ist zu klären:

- Wer ist Vertrauensperson und bleibt in Kontakt mit dem Kind und sichert darüber dessen Beteiligung am Hilfeprozess? Ist dafür eine fachliche Unterstützung z. B. durch eine spezialisierte Beratungsstelle sinnvoll?
- Sind noch weitere Kinder, z .B. Geschwister oder befreundete Mädchen und Jungen, betroffen?
- Welche Informationen müssen noch eingeholt werden, z. B. von Kita, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe? Wer übernimmt was?
- Zu welchen Personen – auch außerhalb der Familie – hat das Kind Kontakt?
- Ist der Missbrauch eher innerhalb der Familie zu vermuten oder kommen auch andere Personen aus dem Umfeld als Täter in Betracht?
- Wer hat Zugang zu dem nicht-missbrauchenden Elternteil? Zu wem hat die Mutter oder der Vater Vertrauen oder zu wem könnte dieses Vertrauen entwickelt werden?
- Gibt es Einschätzungen dazu, ob der nicht-missbrauchende Elternteil dem Kind glauben und es schützen wird?
- Welche Kenntnisse liegen über den vermutlichen Täter vor? Wer kennt ihn und hat einen Zugang zu ihm? Welche Erkenntnisse liegen vor?
- Gibt es in der Familie noch andere Belastungen und Probleme, die eine Kontaktaufnahme erfordern bzw. rechtfertigen?
- Sollten noch weitere Fachkräfte an diesem Prozess beteiligt werden, z. B. im Rahmen von Fachberatung oder Supervision?
- Gibt es Hinweise auf Gewalt in der Paarbeziehung, körperliche Misshandlungen oder Vernachlässigung in der Familie?
- Müssen weitere Personen oder Institutionen bzw. Professionen wie z.B. der Kinderarzt bzw. die Kinderärztin mit in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden?

An dieser Stelle ist eine verbindliche Vereinbarung zur weiteren Kooperation notwendig. Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, dass die Klärung des Verdachts ein längerer Prozess sein kann und ein wiederholter fachlicher Austausch benötigt wird. Deshalb ist es sinnvoll, Aufgaben klar zu formulieren und verbindlich zu verteilen, Ergebnisse zu dokumentieren und ggf. einen neuen Termin für ein weiteres Fachgespräch zu vereinbaren.

Bei außerfamiliärem sexuellem Missbrauch kann der Verdacht bestehen, dass von derselben Person mehrere Kinder gleichzeitig missbraucht werden. Darum ist es wichtig, dass alle Informationen und Daten zu einzelnen Kindern und über die verdächtige Person bei Bedarf auch bezirksübergreifend an einer Stelle, z.B. den bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren, systematisch erfasst und koordiniert werden.

Bei Verdacht von sexuellem Missbrauch in Einrichtungen und Institutionen ist die jeweilige Heimaufsicht zu informieren.

3.3 Der Verdacht erhärtet sich nicht

Ergebnis des Klärungsprozesses kann sein, dass nach eingehender, wiederholter Prüfung aller vorliegenden Hinweise und Gespräche mit dem Kind sowie weiteren Beteiligten sich ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht bestätigen lässt. Diese Entscheidung sollte auf keinen Fall zu früh getroffen werden, denn oft dienen andere Familienthemen als „Nebenschauplätze“, um von dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs abzulenken.

Es ist wichtig, dieses Ergebnis im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte abzustimmen und wenn der Verdacht ausgeräumt wurde, ggf. Maßnahmen zur Rehabilitation der beschuldigten Person zu verabreden und umzusetzen.

In jedem Fall gilt es, die beobachteten Auffälligkeiten ernst zu nehmen und als Hinweise auf andere Probleme des Kindes oder eine Krise in der Familie zu verstehen, die möglicherweise anderweitige Hilfestellungen erfordern.

3.4 Planung des Vorgehens bei bestehendem Verdacht

Zeichnet sich eine Bestätigung des Verdachts ab, wird eine weitere Fallbesprechung mit anderen Fachdiensten nötig sein, um Möglichkeiten der Hilfe und des Schutzes für das Kind zu erörtern und zu entwickeln. Nicht-missbrauchende Eltern haben häufig einen hohen Bedarf an Beratung und Unterstützung und können an die entsprechenden Fachberatungsstellen verwiesen werden.

Von einem erhärteten Verdacht kann dann gesprochen werden, wenn Kinder eindeutige schlüssige Angaben zum Geschehen machen oder diese zum Ausdruck bringen, es entsprechende Beobachtungen oder anderes Beweismaterial gibt.

Die Koordination der Kooperation zur Entwicklung der weiteren Vorgehensweise ist Aufgabe der fallzuständigen Fachkraft im ASD. Zu diesem Zeitpunkt geht es darum, die neu hinzu gekommenen Informationen und Einschätzungen zusammenzufassen und gemeinsam zu bewerten. Wichtig ist die gemeinsame Planung der nächsten Interventionsschritte.

Die bisher gestellten Fragen sind weiter zu prüfen und zu ergänzen:

- Welche konkreten Fakten sind bisher bekannt?
  Welche Informationen werden noch gebraucht?
- Wie und durch wen können die nicht-missbrauchenden
  Eltern(-teile) unterstützt werden?
- Gibt es Einschätzungen dazu, wer in der erweiterten Familie dem
  missbrauchten Kind glauben und es schützen wird?

- Gibt es Schutzbelange für weitere Kinder? Könnten ggf. Geschwisterkinder auch von der Vorwurfslage betroffen sein?
- Wer ist die Vertrauensperson des Kindes? Kann die Vertrauensperson mit Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle aufklärende Gespräche mit dem Kind führen?
- Müssen weitere Personen oder Institutionen bzw. Professionen wie z. B. das Childhood-Haus Hamburg mit einbezogen werden?

3.5 Interventionsplan

Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch hat sich bestätigt und die weitere Vorgehensweise ist sorgfältig zu planen. Es soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass jeder Fall in seiner Dynamik anders und es deshalb sehr wichtig ist, flexibel zu bleiben und Ruhe zu bewahren.

Bei der Planung der Intervention ist zu klären:

- Die Federführung für die Durchführung der Intervention sollte beim ASD liegen.
- Es ist gemeinsam zu klären, wer an der Durchführung beteiligt ist und wer welche Aufgabe übernimmt.
- Berichten Mädchen und Jungen über erlebte sexuelle Übergriffe, ist je nach Alter mit ihnen gemeinsam zu klären, wie Schutz und Unterstützung für sie aussehen sollte.
- Welche rechtlichen Schritte müssen erfolgen? (Inobhutnahme, Antrag gem. § 1666 BGB)

3.6 Schutzkonzept

Bevor eine Konfrontation des Täters erfolgen kann, ist der **weitere Schutz des betroffenen Kindes** zu klären. Dazu gehört die räumliche Trennung vom Täter.

- Wer bleibt in Kontakt mit dem betroffenen Kind und informiert es altersangemessen über den Hilfeprozess und transportiert andererseits die Ängste und Wünsche des Kindes in das Hilfeteam?
- Wer kann den Schutz des Kindes gewährleisten (Eltern, Mutter, Vater, ältere Geschwister, Tanten, andere Verwandte)?
- Muss eine Inobhutnahme des Kindes bzw. Jugendlichen erfolgen?
- Kann das Kind in seinem gewohnten Umfeld bleiben oder muss ein anderer Lebensort, z. B. eine Bereitschaftspflegestelle, Wohngruppe, o. ä. zu seinem Schutz gefunden werden? Sollte der Aufenthaltsort geheim gehalten werden?
- Kann es einen (begleiteten) Umgang zu den Familienmitgliedern geben?
- Sind Schutzanordnungen gemäß § 1666 BGB beim Familiengericht zu beantragen, z. B. Kontakt- und Annäherungsverbote, Umgangsausschluss oder der Entzug des Sorgerechts?

- Ist eine rechtsmedizinisch-pädiatrische Untersuchung im Childhood-Haus durchzuführen? Sollte zusätzlich eine psychologische Beratung durch das Childhood-Haus erfolgen?
- Welche weiteren unterstützenden Hilfen benötigt das betroffene Kind?
- Welchen Schutz brauchen die Geschwisterkinder?

Bei Missbrauch in Institutionen ist zusätzlich zu beachten, dass eine Beurlaubung oder Entlassung eines verdächtigten Mitarbeiters oder einer verdächtigten Mitarbeiterin allein nicht ausreicht. Es ist notwendig, den Umgang mit (auch ehemaligen) Kindern der Einrichtung schriftlich zu untersagen. Die Sorgeberechtigten müssen über eine Beurlaubung bzw. Entlassung informiert werden. Von Jugendhilfeeinrichtungen ist das zuständige Jugendamt und die jeweilige Trägeraufsicht über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs als besonderes Vorkommnis zu informieren.

3.7 Arbeit mit nicht missbrauchenden Eltern(teilen)

Bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch muss sorgfältig abgewogen werden, ob und wie der nicht missbrauchende Elternteil in die Interventionsplanung einbezogen werden kann. In Einzelkontakten muss vorsichtig versucht werden einzuschätzen, ob es eine Bereitschaft gibt, dem Kind zu glauben und es zu unterstützen. Dabei ist zu bedenken, dass auch der vermeintlich nicht missbrauchende Elternteil an dem Missbrauch beteiligt sein kann. Da diese Problematik sehr schwerwiegende Dynamiken in Gang setzen kann, braucht dieser Prozess in aller Regel Zeit, insbesondere wenn eine starke Abhängigkeit vom misshandelnden Elternteil besteht.

Dabei ist nicht zu unterschätzen, welche starken Erschütterungen bei Müttern oder Vätern bei Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs ausgelöst werden können.

Es ist im Hilfeteam zu klären, wer die Beratung von nicht missbrauchenden Elternteilen übernehmen kann. Ist die Einschätzung über den nicht missbrauchenden Elternteil eher unsicher oder so, dass nicht von einer Unterstützung auszugehen ist, sollte er auch nicht vorher einbezogen werden.

Bei außerfamiliärem sexuellem Missbrauch sind je nach familiärer Situation beide Elternteile in die Beratung einzubeziehen. Mit ihnen ist zu besprechen, wie sie ihr Kind in dieser Situation schützen und unterstützen können. Dabei sollte auf die Inanspruchnahme einer Beratung in einer spezialisierten Beratungsstelle hingewirkt werden, auch um eigene Gefühle, Fantasien und Ängste zu bearbeiten und einen angemessenen Umgang damit zu entwickeln. Zudem zeigt sich, dass häufig bereits familiäre Vorbelastungen mit der Erfahrung von sexuell grenzüberschreitenden Handlungen auch bei Eltern bestehen und sie einen geschützten Raum benötigen, um diese Erlebnisse zu reflektieren. Es gibt jedoch auch Situationen, in denen Eltern auf unterschiedliche Weise in einen außerfamiliären sexuellen Missbrauch oder Missbrauch in Institutionen verstrickt sein können. Manchmal bestehen z. B. sehr enge nachbarschaftliche Beziehungen oder Abhängigkeiten von dem Täter, so dass Eltern nicht in der Lage sind, den Schutz ihrer Kinder verantwortlich zu übernehmen. Überdies sind Eltern, die eigene schwerwiegende

soziale und psychische Probleme haben, häufig nicht in der Lage, die Notlagen ihrer Kinder zu erfassen. Es kann aber auch sein, dass Kinder, die von außerfamiliärem sexuellem Missbrauch betroffen sind, schon Missbrauchserfahrungen in der eigenen Familie machen mussten. In diesen Fällen ist zu überprüfen, ob die Eltern aktiv die Vermittlung ihrer Kinder zu Zwecken des sexuellen Missbrauchs initiiert haben.

3.8 Konfrontation des Täters

Die Konfrontation des vermutlichen Täters mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs sollte erst dann erfolgen, wenn die Fachkräfte sich sicher sind, dass es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Auf der Grundlage der bisher gewonnenen Informationen und Eindrücke wird die beschuldigte Person in sachlicher Form mit den Aussagen, Beobachtungen und Einschätzungen konfrontiert. In der Regel sollte dieses Gespräch von Fachkräften des ASD geführt werden, ggf. in Kooperation mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für Kinderschutz. Es ist hilfreich, sich vorher mit den Täterstrategien zu befassen, da diese auch im Gespräch Wirkung zeigen können. (siehe Kapitel 1.4)

Zu diesem Anlass sollte eine Reihe von Punkten vorher geklärt sein:

- Alle Beobachtungen, Informationen, Aussagen des Kindes, Einschätzungen, die den Verdacht erhärten, sind zusammengetragen und dokumentiert.
- Das Kind muss geschützt sein!
- Das Kind ist über den Zeitpunkt und den Inhalt des Gesprächs altersangemessen informiert.

Im Gespräch mit dem Täter ist zu klären, inwieweit er bereit ist, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und das betroffene Kind zu schützen.

- Leugnet oder bagatellisiert der Täter den sexuellen Missbrauch?
- Wird versucht, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes zu erzeugen?
- Ist der Täter bereit, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, damit das Kind in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann? Wo kann er vorübergehend wohnen?

Handelt es sich um institutionellen sexuellen Missbrauch ist zu bedenken ob ggf.

- weitere Kinder betroffen sein könnten;
- es ein Schutzkonzept für alle betroffenen Kinder gibt;
- bei Bedarf eine überbezirkliche Koordination des Falls eingerichtet werden muss;
- Eltern informiert und einbezogen wurden und bereit sind, ihre Kinder zu unterstützen;
- eine Kooperation mit dem Landeskriminalamt (LKA) 42 erfolgt;
- eine Strafanzeige erstattet werden soll;

- Schutzanordnungen, z. B. Näherungs- und Kontaktverbote notwendig sind.

3.9 Familiengerichtliche Schutzmaßnahmen

Wenn ein sexueller Missbrauch bekannt wird, gibt es verschiedene Möglichkeiten, rechtlich vorzugehen. Welche Schritte zu welchem Zeitpunkt unternommen werden, ist jeweils sorgfältig zu prüfen und von den Bedingungen des Einzelfalles abhängig. Die Situation, Interessen und Wünsche der Minderjährigen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

Zum Schutz des betroffenen Kindes sollte es eine räumliche Trennung vom Täter geben. Je nachdem, ob der Täter in der Familie lebt, ob er mit dem betroffenen Kind verwandt ist, ob die Mutter/der Vater das Kind unterstützt oder nicht, sind unterschiedliche rechtliche Vorgehensweisen möglich; unabhängig davon, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde bzw. eingeleitet werden soll.

Es ist zu beachten, dass Familiengericht und Strafgericht unterschiedliche Aufträge haben: Während im zivilrechtlichen Verfahren der Schutz und das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen, zielt das Strafverfahren auf den Nachweis der Schuld des Täters ab.

Ist der Täter für das betroffene Kind sorgeberechtigt, sollte die alleinige elterliche Sorge auf den Elternteil übertragen werden, der den Schutz des Kindes gewährleistet.

Sind beide Elternteile dazu nicht in der Lage, weil beide in den Missbrauch involviert sind, sollte eine Vormundschaft bzw. Pflegschaft für das Kind eingerichtet werden.

Zum Schutz des Kindes müssen ggf. auch **Umgangsregelungen** ausgesetzt werden oder in Begleitung erfolgen. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass jeder Kontakt zum Täter eine Retraumatisierung oder Flashbacks beim Kind auslösen kann. Darüber hinaus ist bekannt, dass traumatisierte Kinder als eine Form der Überlebensstrategie durch angepasstes Verhalten versuchen, den Täter zu „befrieden", um sich selber zu schützen. Diese instinktive Täuschung zeigt sich z. B. indem ein Kind – entgegen aller fachlichen Annahmen – anscheinend freudig auf den Täter zugeht. Deshalb ist es notwendig, dass alle Beteiligten die Interaktion aufmerksam und über längere Zeit begleiten. Vorschnelle Bewertungen der ersten Beobachtungen sind kritisch zu reflektieren. Deshalb wird eine Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte empfohlen. Dies beinhaltet auch Nachfragen zu auffälligen Verhaltensweisen, körperlichen und psychosomatischen Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen sowie Einschlafstörungen und Alpträume.

Kinder, die sich in einer großen inneren Not befinden, täuschen unbewusst das Verhalten vor, das sie gefühlt am besten in dieser Situation schützt – als eine Form der Überlebensstrategie. Dies wird als instinktive Täuschung bezeichnet.[50]

Umgänge sollten nicht zeitnah, auf Druck und vorschnell eingerichtet werden. Kinder benötigen Zeit, um sich auf die neue Situation einzulassen. Sie müssen sich sicher fühlen, um die Umgangssituation angemessen auszuhalten und bewältigen zu können.

Eine weitere Schädigung des Kindes ist unbedingt zu vermeiden.

50 Weinberg, Dorothea ; Korittko, Alexander: Instinktive Täuschung, Die verborgene Trauma-Reaktion, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth 2013

Hierbei ist die Haltung der Eltern von immenser Bedeutung. Erst wenn die Eltern Verantwortung für ihr eigenes Handeln erkennen, übernehmen und zur Mitarbeit bereit sind, ist ein begleiteter Umgang mit dem Kind umsichtig in die Wege zu leiten.

Der ASD kann zusätzlich beim Familiengericht Schutzanordnungen gem. § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beantragen.

Das Familiengericht ist gemäß § 8a SGB VIII vom ASD anzurufen, wenn die Eltern nicht in einem ausreichenden Maß an der Sicherheit und dem Schutz ihres Kindes mitwirken und deshalb eine Gefährdung für das Kind auch weiterhin besteht. Zu diesem Anlass muss ein sexueller Missbrauch – anders als beim Strafgericht – nicht zweifelsfrei erwiesen sein.

Auch bei einem unklaren Verdacht kann sich der ASD an das Familiengericht wenden, denn hier hat die „Je-desto-Formel" eine besondere Bedeutung. „Je größer und gewichtiger der drohende Schaden für ein Kind ist, desto geringere Anforderungen sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit dieser Gefährdung zu stellen[51] und in einem zweiten Schritt gegen andere Kindeswohlaspekte (Bindung, Verlust des Umfeldes, Kindeswille etc.) sorgsam abzuwägen."[52]

Der ASD hat als Verfahrensbeteiligter im familiengerichtlichen Verfahren alle prozessualen Rechte, u. a. das Antragsrecht, das Recht auf Akteneinsicht und das Beschwerderecht und damit das Recht, gemäß § 1666 BGB konkrete Maßnahmen zum Schutz des Kindes anzuregen oder zu beantragen:

- Gebote, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, in Anspruch zu nehmen (auch Beratung und Therapie),
- Einrichtung einer Verfahrensbeistandschaft für das Kind,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- die Ersetzung von Erklärungen des oder der Sorgeberechtigten der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge,
- in Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen eine dritte Person treffen.

Vor einer Entscheidung hört das Familiengericht die Beteiligten an. Dabei ist darauf zu achten, dass Kinder zeitlich und räumlich getrennt von ihren Eltern angehört werden. Das Jugendamt kann im Vorfeld die Anhörung an einem für das Kind geeigneten Ort anregen. Diese Anhörun-

51 B VerfGE 100, 313<392>; 110, 22 <60>; 113, 348<386> aus Ifflandt; Judith et al.a.a.O. S. 309

52 Vgl.: Ifflandt , Judith et. Al, S. 309.

gen sollten nach Möglichkeit im Childhood-Haus Hamburg erfolgen, in dem ein entsprechend ausgestatteter Raum mit den technischen Möglichkeiten der Aufzeichnung vorhanden ist.

Der ASD hat insbesondere bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch die Möglichkeit, im familiengerichtlichen Verfahren anzuregen, beide Elternteile getrennt anzuhören[53]. Zur Unterstützung in seiner Entscheidungsfindung hat das Familiengericht die Möglichkeit, Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

3.10 Die weitere Arbeit mit der Familie – was ist hilfreich?

Die Arbeit mit der Familie sollte nach einer erfolgten Intervention aufmerksam fortgeführt werden. Die Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs auf alle Beteiligten des Familiensystems und darüber hinaus sind immens und ohne fachliche Unterstützung und Begleitung oft nicht zu bewältigen. Viele Familien haben den Wunsch, möglichst schnell zur „Normalität" zurückzukehren und das Geschehene zu „vergessen". Aus diesem Grund werden insbesondere Beratungs- und Therapieangebote auch für Kinder oft nicht oder nur sehr begrenzt genutzt, um das Erleben des sexuellen Missbrauchs aufzuarbeiten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse und Themen der einzelnen Familienmitglieder, auch der Geschwisterkinder, zu berücksichtigen.

3.11 Beratung und Therapie

...für das Kind

Kinder, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, benötigen auch längerfristig Unterstützung und Begleitung, um sich emotional zu stabilisieren und Vertrauen aufzubauen.

Sexueller Missbrauch ist ein vielschichtiges Beziehungstrauma mit einem hohen Risiko für die Entwicklung von Traumafolgestörungen sowie weiterer Entwicklungsstörungen und -verzögerungen.

Es gibt einen engen Zusammenhang von sexuellem Missbrauch und Suchtverhalten, Prostitution, selbstverletzendem Verhalten und einem tiefsitzenden Misstrauen, was es Betroffenen mitunter schwer machen kann, auch später im Leben vertrauensvolle Bindungen einzugehen.

Deshalb sollte betroffenen Mädchen und Jungen eine geeignete Beratung oder therapeutische Unterstützung angeboten werden – unabhängig davon, ob sie bei den Eltern oder in einer Einrichtung leben. Dabei ist zu beachten, dass entsprechende Hilfen nicht gegen den Willen der Betroffenen eingeleitet werden können und es lange Zeit dauern kann, bis betroffene Mädchen und Jungen bereit sind, eine therapeutische Hilfe oder Beratung anzunehmen. Auch nach Monaten oder Jahren kann Beratung oder Therapie sehr hilfreich sein. Nicht jedes Kind benötigt eine spezielle Therapie. Bei der Verarbeitung des sexuellen Missbrauchs spielt auch die sichere und liebevolle Unterstützung durch nicht-missbrauchende Eltern oder andere nahe Bezugspersonen eine entscheidende Rolle. Je nach Einzelfall sollte auch erwogen werden, dem Kind andere Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. einen Erziehungsbeistand an die Seite zu stellen.

53 A4.1-AR1 AR zur Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII, Stand: November 2022.

...für die Eltern

Nicht zu unterschätzen ist, welche verunsichernden und sogar auch traumatischen Auswirkungen der sexuelle Missbrauch ihres Kindes auf Eltern bzw. den nicht-missbrauchenden Elternteil haben kann.[54] Eltern benötigen deshalb ebenfalls Unterstützung bei der Bewältigung und Verarbeitung des sexuellen Missbrauchs ihres Kindes.

Handelt es sich um einen Täter außerhalb des engeren familiären Kreises, kann eine gemeinsame Beratung der Eltern bei einer spezialisierten Beratungsstelle hilfreich sein, um

- sich über das Thema „sexueller Missbrauch von Kindern" und mögliche Auswirkungen auf ihr Kind zu informieren (Psychoedukation),
- über die eigene emotionale Betroffenheit, z. B. Schuldgefühle zu sprechen,
- zu klären, wie sie ihr Kind jetzt am besten unterstützen und zur Stabilisierung beitragen können,
- zu besprechen, wie sich durch den sexuellen Missbrauch ihre Beziehung zu ihrem Kind verändert hat und ob sie es nun anders wahrnehmen,
- Schutzmaßnahmen für ihr Kind abzusprechen bzw. einzuleiten.

Handelt es sich bei dem Täter um ein Familienmitglied, wie z. B. den Vater oder Stiefvater bzw. Mutter oder Stiefmutter, ist eine gemeinsame Beratung nicht möglich. Der nicht missbrauchende Elternteil benötigt eine Ansprechperson, mit der es gelingen kann, die eigene Situation in einem geschützten Rahmen zu reflektieren – sowohl innerhalb der Paarbeziehung als auch in der Beziehung zu ihrem Kind.

Ein geeignetes Setting für die Arbeit mit der Familie kann auch eine Aufsuchende Familientherapie (AFT) sein.

... für den Täter:

Eine Beratung oder Therapie des Täters durch einen entsprechend spezialisierten Berater oder Therapeuten kann dazu beitragen, den Schutz des betroffenen Kindes und weiterer Kinder zu erhöhen. Gelingt es, dass der Täter Verantwortung für den sexuellen Missbrauch übernehmen kann, führt dies zu einer psychischen Entlastung des Kindes und befördert den Heilungsprozess. Leider gibt es in Hamburg wenig geeignete Beratungsstellen, die in diesem Kontext mit erwachsenen Tätern arbeiten. Es bleibt die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Therapie bei einem niedergelassenen Therapeuten mit dem eigenen Verhalten auseinanderzusetzen.

Bei innerfamiliärem Missbrauch stellt sich meist irgendwann die Frage, ob es Kontakt zwischen der Person, die das Kind missbraucht hat und dem missbrauchten Kind geben kann. Dies ist sehr sorgfältig mit den Beteiligten – vor allem mit dem Kind– zu besprechen und abzuwägen. Wird ein Kontakt vom Kind gewünscht, sollte die Motivation des Kindes in Gesprächen mit dem Kind gemeinsam im Helfersystem hinterfragt werden (Täterloyalität).

Ein Kontakt muss gut vorbereitet sein und fachlich kompetent begleitet werden. Voraussetzung ist die Schuldeinsicht sowie die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme gegenüber dem Kind für den sexuellen Missbrauch.

54 Vgl. Bange, Dirk: Eltern von sexuell missbrauchten Kindern, Hogrefe Verlag, Göttingen 2011.

4. Schutz des sexuell missbrauchten Kindes im Ermittlungs- und Strafverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise zum strafrechtlichen Verfahren

Bei der Durchführung eines Strafverfahrens sollte zwischen den beteiligten Fachkräften und unterschiedlichen Berufsgruppen eine enge Zusammenarbeit und ein abgestimmtes Vorgehen angestrebt werden. Für sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen ist es belastend, bei der Polizei und vor Gericht über den erlebten sexuellen Missbrauch zu sprechen. Fehlendes Wissen über den Verlauf eines Strafverfahrens, über die Funktion der jeweiligen Gesprächspartner und über die Bedeutung der eigenen Aussage gelten als Hauptverunsicherungsfaktoren.

Es kann deshalb in dieser Situation erleichternd sein zu wissen, wer die Beteiligten sein werden, welche Fragen gestellt werden und wie eine Gerichtsverhandlung abläuft. Ein Strafverfahren ist eine komplizierte und langwierige Angelegenheit. Auch wenn die Sachlage subjektiv als eindeutig empfunden wird, führt eine Strafanzeige abhängig von der Beweislage nicht immer zur Erhebung einer Anklage oder zu einer Verurteilung. In dem Verfahren muss dem oder der Beschuldigten unter Einhaltung der Prozessregeln eine strafbare Handlung lückenlos nachgewiesen werden. Deshalb sollten das betroffene Kind und seine Bezugspersonen auf ihre Rolle im Verfahren sowie auf die Regeln und Abläufe eines Strafverfahrens gut vorbereitet werden. Hier empfiehlt es sich, die Eltern oder Betroffenen auf die Unterstützung einer Beratungsstelle oder einer anwaltlichen Nebenklagevertretung hinzuweisen (siehe auch Kapitel zur Nebenklage).

Bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch können Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Eine Entscheidung hierüber, ob die Polizei eingeschaltet oder aber eine Strafanzeige erstattet wird, ist in eigener fachlicher Verantwortung in Absprache mit Leitung sowie zuständiger Rechtsberatung zu treffen. Eine solche Entscheidung sollte auch auf keinen Fall von der fallzuständigen Fachkraft allein getroffen werden.

Wenn in juristischer Hinsicht Unsicherheiten bestehen, sollte vor Erstattung einer Anzeige juristischer Sachverstand hinzugezogen werden. Hier empfiehlt es sich, die im Bezirksamt Wandsbek ansässige Rechtsberatung für den ASD einzubeziehen (W/RA-ASD2). Gegen den Willen der Betroffenen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten sollte eine Strafanzeige nur in besonderen Ausnahmesituationen erfolgen, z. B. wenn bekannt ist, dass es zu einem Missbrauch weiterer Kinder kommen könnte.

Es muss bei einer Intervention immer damit gerechnet werden, dass es unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen auch erst viele Jahre bzw. mehrere Jahrzehnte später zu einer Strafanzeige und damit zu einem Strafverfahren kommen kann.

Bei bestimmten Sexualdelikten, zum Nachteil von Minderjährigen, beginnt die strafrechtliche Verjährungsfrist gemäß § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB erst mit der Vollendung des 30. Lebensjahres des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Die Verjährungsfrist selbst richtet sich nach § 78 StGB nach der Höhe der angedrohten Strafe des jeweiligen Straftatbestandes. So beträgt die Verjährungsfrist für den sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB grundsätzlich zwanzig Jahre, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren vorgesehen ist. Bei sexuellem Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB) gilt hingegen gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 1 StGB die Höchstfrist von dreißig Jahren.

Aus diesem Grund müssen alle Informationen, die zu einer Aufklärung des Verdachtes führen, sorgfältig dokumentiert werden und die geltenden Archivierungsfristen beachtet werden.

Im Folgenden werden Informationen über das Strafverfahren sowie über die strafprozessualen Schutzmöglichkeiten gegeben. Dieser Überblick dient der Information und Orientierung der Fachkräfte.

4.2 Hinweise zur Anzeigepflicht, Schweigepflicht und Datenschutz

Der staatliche Schutzauftrag gegenüber Kindern, das sogenannte „Wächteramt", dient nicht der Sanktionierung von in der Vergangenheit liegenden Gefährdungen, sondern der Abwendung weiterer Gefährdungen. Daher sieht die gesetzliche Regelung vor, dass im Falle einer Kindeswohlgefährdung entsprechende Hilfen angeboten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII), Schutzmaßnahmen wie die Inobhutnahme ergriffen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) oder weitere geeignete Stellen eingeschaltet werden (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Ziel ist es, Kinder durch gezielte Maßnahmen der Jugendämter zu schützen.

Das Handeln der Jugendhilfe ist grundsätzlich am Kindeswohl orientiert und durch den jeweiligen Schutzauftrag bestimmt. Für die Arbeit der Fachkräfte im ASD ist es daher eine zentrale Voraussetzung, mit dem betroffenen Kind und seinen Angehörigen eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, um notwendige Hilfen leisten zu können. Diese Vertrauensbasis wird über die Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie über datenschutzrechtliche Bestimmungen abgesichert (Sozialdatenschutz: § 35 SGB I, § 67ff SGB X und § 61ff SGB VIII).

Seitens des ASD dürfen daher grundsätzlich keine personenbezogenen Daten weitergegeben werden, wenn das betroffene Kind bzw. die Sorgeberechtigten hierfür nicht ausdrücklich ihr Einverständnis erklären. Sozialdaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn es eine Übermittlungsbefugnis gibt:

- mit Einwilligung derer, die die Daten anvertraut haben,
- unter bestimmten Bedingungen dem Familien- oder Vormundschaftsgericht,
- bei Wechsel der Zuständigkeit des Jugendamtes bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- an Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,
- bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB),
- der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten dürfen im Rahmen der Amtshilfe bestimmte Daten wie Namen, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitiger oder künftiger Aufenthalt mitgeteilt werden, wenn dadurch nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 68 SGB X),

- soweit es zur Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist, dürfen personenbezogene Informationen weitergegeben werden. Sofern es sich dabei nicht um die Aufklärung eines Verbrechens oder einer sonstigen schweren Straftat von erheblicher Bedeutung handelt, dürfen aber nur die im Gesetz genannten Daten mitgeteilt werden, (§ 73 Absätze 1 und 2 SGB X).

Die Datenübermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens setzt immer eine richterliche Anordnung voraus (§ 73 Absatz 3 SGB X). Beschäftigte von öffentlichen Trägern benötigen eine Aussagegenehmigung der Dienstvorgesetzten (§ 54 Strafprozessordnung (StPO)).

4.3 Strafanzeige – ja oder nein

Die zuständige Fachkraft des ASD muss in Abstimmung mit der Leitung prüfen, ob das Jugendamt selbstständig, ergänzend oder in eigener Zuständigkeit eine Strafanzeige erstattet (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Eine solche Anzeige darf ausschließlich unter Einbeziehung der ASD-Leitung und der zuständigen Rechtsberatung erfolgen.

Eine Strafanzeige ist nur dann zulässig, wenn die damit verbundene Weitergabe personenbezogener Daten rechtlich erlaubt ist (§ 64 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Dabei muss beachtet werden, dass die Übermittlung dieser Daten an Strafverfolgungsbehörden den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII nicht verletzen und die Ziele der Jugendhilfemaßnahme nicht gefährden darf (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Sobald eine Anzeige erstattet oder eine Anfrage an die Polizei gestellt wird, löst dies nach dem Legalitätsprinzip eine eigenständige Ermittlung durch die Polizei aus, sobald diese Kenntnis von einer Straftat erlangt. Da eine Strafanzeige auch viele Jahre oder sogar Jahrzehnte später zu einem Ermittlungsverfahren führen kann – unter Berücksichtigung der geltenden Verjährungsfristen (siehe Arbeitsrichtlinie zur Aktenführung) – ist eine sorgfältige Dokumentation und Archivierung der relevanten Informationen zwingend erforderlich.

4.4 Psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Form der Hilfe für Opfer von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten bzw. für ihre Angehörigen. Damit die Belastung durch den Strafprozess für Opfer bzw. deren Angehörige so gering wie möglich ausfällt, steht ihnen die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter während des gesamten Strafverfahrens unterstützend zur Seite und hilft bei verschiedensten Fragen.

Für wen ist psychosoziale Prozessbegleitung da und wer trägt die Kosten?

Kinder, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben immer einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung. Aber auch erwachsene Opfer von schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten sowie Kinder, Eltern, Geschwister, Ehe- oder Lebens-

partner, die ihre Angehörigen durch eine Straftat verloren haben, können einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung haben, wenn sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder besonders schutzbedürftig sind. In jedem Fall muss ein Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei Gericht gestellt werden.

Wie sieht die Unterstützung der psychosozialen Prozessbegleitung aus?

Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt auf unterschiedliche Weise in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens.

- **Vor der Hauptverhandlung:** Die Prozessbegleitung ist Ansprechperson für alle Fragen zum Ablauf des Strafverfahrens und kann erklären, welche Beteiligten im Verfahren welche Aufgaben haben. Die Prozessbegleitung geht mit zu Vernehmungen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft und zeigt auf Wunsch vor dem Prozess das Gerichtsgebäude oder den Gerichtssaal. Außerdem kann die Prozessbegleitung auch andere Hilfen vermitteln.
- **Während der Hauptverhandlung:** Die Prozessbegleitung darf während der gesamten Gerichtsverhandlung an der Seite der oder des Betroffenen bleiben. So können Wartezeiten gemeinsam überbrückt und Fragen zu Formalitäten des Prozesses gleich besprochen werden.
- **Nach der Hauptverhandlung:** Nach der Hauptverhandlung können Betroffene mit der Prozessbegleitung über ihre Eindrücke und Fragen zum Ausgang des Verfahrens sprechen. Für die Zeit nach dem Prozess kann die Prozessbegleitung weitere Hilfen wie Therapien, psychologische Beratung und anderes vermitteln.

Was gehört nicht zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung?

Die psychosoziale Prozessbegleitung führt keine Gespräche zum Tathergang. Sie kann keine Therapie oder Beratung ersetzen. Sie kann ferner keine Rechtsberatung und keine rechtliche Vertretung anbieten.

4.5 Strafverfahren

Ermittlungsverfahren

Bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat (sog. „Anfangsverdacht“) ist die Polizei zur Strafverfolgung gesetzlich verpflichtet. Eine Anzeigenerstattung kann über eine Anzeige direkt bei Polizeikommissariat, über einen Rechtsanwalt an die Staatsanwaltschaft oder das LKA 42, online oder über den Notruf 110 erfolgen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden Zeugen und Beschuldigte befragt sowie vorhandene Beweise gesichert. Alle Kinder sollen dabei seitens der Polizei im Befragungsraum des CHH Hamburg vernommen werden.

Als Beweise kommen z. B. in Frage:

- Ergebnisse einer gynäkologischen und/oder einer rechtsmedizinisch-pädiatrischen Untersuchung im Childhood-Haus Hamburg oder in der Rechtsmedizin;

- Fotos, Negative, Videofilme, die den sexuellen Missbrauch zeigen;
- Biologische und nicht-biologische Spuren in einer Wohnung, einem Auto oder an einem anderen Tatort;
- Spermaspuren oder andere biologischen Spuren auf dem Körper oder in der Wäsche der betroffenen Kinder.

Die meisten Spuren lassen sich jedoch nur unmittelbar nach einem sexuellen Missbrauch feststellen, mit guter Wahrscheinlichkeit bis ca. 48 h, in Einzelfällen auch bis ca. 72 h nach dem Ereignis. Oft liegen aussagekräftige Beweise nicht vor. In Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs ist deshalb die Zeugenaussage des betroffenen Kindes zumeist das einzige und entscheidende Beweismittel.

Wichtige Zeugen im Strafverfahren können jedoch auch Personen sein, denen sich das Kind anvertraut hat. Bei der polizeilichen Befragung des betroffenen Kindes ist – wie bei jeder späteren Vernehmung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht – unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 2 StPO neben der eigenen Bereitschaft zur Aussage auch die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Ist ein Elternteil Beschuldigter, muss bei minderjährigen Betroffenen ein Ergänzungspfleger (§§ 1629 Abs. 2 S. 3 BGB, 52 Abs. 2 StPO, 1809 Abs. 1 S.1 BGB) bestellt werden. Wenn ein Elternteil Beschuldigter ist, darf auch der andere Elternteil im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge die anstehenden Entscheidungen im Gerichtsverfahren nicht treffen.

Der Ergänzungspfleger/die Ergänzungspflegerin entscheidet insbesondere über die Fragen des Zeugnisverweigerungsrechtes und der medizinischen und gerichtspsychologischen Untersuchung. Wenn Eltern oder Kinder nach einer ersten Zeugenaussage von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, dürfen diese ersten, bei der Polizei gemachten Aussagen im weiteren Strafverfahren nicht mehr verwertet werden. Etwas anderes gilt, sofern die Vernehmung nach ordnungsgemäßer Belehrung durch einen Ermittlungsrichter/eine Ermittlungsrichterin erfolgt ist. In diesen Fällen ist eine spätere Vernehmung des Richters/der Richterin zum Inhalt der ihm gegenüber getätigter Aussage zulässig, auch wenn der Zeuge nunmehr von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Ohnehin soll die Vernehmung bei Kindern unter achtzehn Jahren richterlich erfolgen und in Bild und Ton aufgezeichnet werden (§ 58a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO), sofern dies zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten ist. Sind sie Opfer von Sexualstraftaten (§§ 174–184j StGB) geworden, besteht darüber hinaus sogar nach § 58a Abs. 1 Satz 3 StPO die gesetzliche Pflicht, Vernehmungen im Ermittlungsverfahren als richterliche Vernehmungen durchzuführen und in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen besser gewahrt werden können (was in aller Regel der Fall sein dürfte) und sie der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Diese verpflichtende Vorgabe gilt für minderjährige und erwachsene Tatopfer gleichermaßen. Den Betroffenen sollen hierdurch Mehrfachvernehmungen aufgrund des damit verbundenen hohen Belastungspotentials erspart bleiben, denn in der späteren strafgerichtlichen Hauptverhandlung kann unter den Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 StPO eine persönliche Vernehmung durch das Vorspielen der Aufzeichnung ersetzt werden. Bei minderjährigen Zeugen werden häufig gemäß § 168e StPO sog. Trennungsanordnungen erlassen, d. h. der grundsätzlich zur Teilnahme an der Vernehmung berechtigte Beschuldigte befindet sich in einem anderen Raum als das Kind. Gleiches gilt für weitere Verfahrensbeteiligte. Im selben Raum mit dem minderjährigen Zeugen befinden sich lediglich der Richter/die Richterin und ggf. eine Vertrauensperson des Kindes (z. B. psychosozi-

ale Prozessbegleiterin). Die richterliche Vernehmung als Bild-Ton-Aufnahme dient also der Sicherung von Aussagen als Beweismittel. Sie dient aber vor allem auch dem Schutz des Kindes, da wiederholte Vernehmungen und Befragungen damit vermieden werden können.

Eine mögliche Festnahme der beschuldigten Person zur Beantragung der Untersuchungshaft erfordert dringenden Tatverdacht, das Vorliegen eines konkreten Haftgrundes (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und/oder Wiederholungsgefahr) sowie die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zu erwartende Strafe. Bei einer sofortigen Festnahme muss außerdem Gefahr im Verzug vorliegen.

Entscheidung der Staatsanwaltschaft

Nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen werden die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Hier werden alle vorliegenden Informationen, Beweismittel, Aussagen dahingehend überprüft, ob die Ermittlungsergebnisse zu einer Verurteilung in der Hauptverhandlung führen könnten. Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere eigene Ermittlungen anstellen oder die Polizei mit zusätzlichen Ermittlungen beauftragen.

In Fällen sexuellen Missbrauchs über einen längeren Zeitraum muss die Staatsanwaltschaft die einzelnen Vorfälle in der Anklageschrift exakt beschreiben. Da die Kinder oft überfordert sind, die einzelnen Taten zu unterscheiden und zu präzisieren, ist dabei meist die Beschränkung auf einige wenige Vorfälle notwendig. Sofern der Beschuldigte die Tat bestreitet, beauftragt die Staatsanwaltschaft in der Regel öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit der Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens zu den Fragen der sogenannten Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit des betroffenen Kindes. Dieses Gutachten kann für den weiteren Prozessverlauf entscheidend sein. Die Anklageerhebung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

Angebot der Zeugenbetreuung

Für Zeugen, die vor Gericht aussagen sollen, löst das Ladungsschreiben oft Verunsicherung und Ängste aus. Sie haben ungenaue Vorstellungen und Informationen über die Abläufe im bevorstehenden Prozess. Insbesondere Mädchen und Jungen, die eine erlittene Straftat bezeugen sollen, empfinden die bevorstehende Gerichtsverhandlung und ihre Vernehmung häufig als eine starke Belastung. Je näher der Gerichtstermin rückt, desto schwieriger wird es, die Tat und deren Folgen aus der Gedanken- und Gefühlswelt zurückzudrängen. Eine erneute Begegnung mit der angeklagten Person führt zu einer weiteren Stressbelastung.

Das Angebot:

Die Zeugenbetreuung gibt Informationen über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung und des Verfahrens. Sie kann auf Wunsch noch vor der eigentlichen Gerichtsverhandlung mit den Zeugen einen Gerichtssaal besichtigen. Die Zeugenbetreuung gibt dem Gericht in besonderen Fällen Anregungen zu zeugenschonenden Maßnahmen. Sie bietet eine individuelle Beratung und gibt Unterstützung bei Fragen, Ängsten und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Aussage, im Bedarfsfall in häuslicher Umgebung.

Zeugen können sich in der Wartezeit und in den Pausen in einem geschützten Raum (Zeugenzimmer) aufhalten. Die Zeugenbetreuung berät auch am Verhandlungstag und begleitet Zeugen auch während der Aussage in den Gerichtssaal. Bei Bedarf kann die Zeugenbetreuungsstelle an Fachberatungsstellen weitervermitteln. Das Angebot ist an allen Amtsgerichten

und am Landgericht freiwillig und kostenlos. Das Angebot richtet sich an alle in Hamburg geladenen Zeugen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung und Behinderung.

Eine Terminabsprache erfolgt unter 040 - 428 43 - 27 24 (ggf. bitte auf den AB sprechen) oder per Mail (lg.zeugenbetreuung@lg.justiz.hamburg.de)

Hauptverfahren

Ein Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ist ein sogenanntes Jugendschutzverfahren, sodass die Zuständigkeit in der Regel bei den Jugendgerichten liegt.

Die Straferwartung entscheidet über die erstinstanzliche Zuständigkeit innerhalb des Jugendgerichtes. Dabei ist grundsätzlich der Jugendrichter/die Jugendrichterin als Einzelrichter/-Richterin, bei Strafandrohungen zwischen zwei und vier Jahren das Jugendschöffengericht (beide am Amtsgericht) und bei Strafandrohungen über vier Jahren die Jugendkammer (am Landgericht) zuständig.

Das zuständige Gericht stellt dem Angeschuldigten/der Angeschuldigten bzw. seiner/ihrer Verteidigung die Anklage zu.

Bejaht das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht, ergeht nach einer angemessenen Frist ein Eröffnungsbeschluss, d.h. die Hauptverhandlung wird eröffnet. Des Weiteren wird die Hauptverhandlung terminiert und die Verfahrensbeteiligten werden geladen. Sodann führt das Gericht die Hauptverhandlung durch.

Die Befragung des betroffenen Kindes soll zum Schutz der Privatsphäre unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen (§ 171b Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]). Bei der Überschreitung der Altersgrenze von 18 Jahren sind weitere besondere Umstände erforderlich, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 171b Abs. 1 GVG). Die Öffentlichkeit ist zwingend auszuschließen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und der Ausschluss von dem betroffenen Kind bzw. dessen Vertretungsberechtigten beantragt wird.

Ein Ausschluss bzw. eine Entfernung des Angeklagten aus dem Verhandlungssaal erfolgt in der Regel bei einem Kind unter 18 Jahren und wenn bei der Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist (§ 247 StPO). Die Öffentlichkeit ist zwingend auszuschließen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und der Ausschluss von dem betroffenen Kind bzw. dessen Vertretungsberechtigten beantragt wird.

In der Gerichtsverhandlung gilt das Prinzip der „Unmittelbarkeit der Verhandlung", d.h. alles, was in der Verhandlung gesagt wird, ist entscheidend, bzw. alles, was nicht gesagt wird, kann auch nicht zur Urteilsfindung herangezogen werden. Der Anwalt/die Anwältin des Angeklagten kann bei minderjährigen Zeugen Fragen ausschließlich über den vorsitzenden Richter oder die Richterin an das betroffene Kind stellen (§ 241a StPO). Bei Betroffenen über 18 Jahren hat der Anwalt des Angeklagten ein direktes Fragerecht.

Es besteht die Möglichkeit der Befragung des betroffenen Kindes über Monitor, d.h. das Kind und seine Begleitperson befinden sich in einem anderen Raum des Gerichtes oder an einem gänzlich anderen Ort. Konkret ist das CHH Hamburg dazu technisch ausgestattet. Diese Art der audiovisuellen Vernehmung (§ 247a StPO) kann gewählt werden, wenn sich aus der Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden (nicht beschränkt auf die angeklagte Person) die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des betroffenen

Kindes ergibt. Bei dieser Art der Befragung ist es problematisch, dass sie ohne einen persönlichen Kontakt erfolgt und dadurch auf das Kind verunsichernd wirken kann. Die Möglichkeit einer richterlichen Vernehmung mit Videoaufzeichnung im Ermittlungsverfahren ermöglicht eine Reduzierung der Vielfachvernehmungen, wenn diese Aufzeichnung dann an Stelle der Zeugenvernehmung in die Hauptverhandlung eingespielt wird (§ 255a StPO, s. o.). Bei dieser Videovernehmung muss dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand die Möglichkeit der Fragestellung an das betroffene Kind gegeben werden, z. B. über Video aus einem anderen Raum.

Weitere Unterstützung im Strafverfahren

In Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs sind die betroffenen Kinder oft die einzigen Zeugen. Von der Genauigkeit ihrer Aussagen hängt in der Regel der Ausgang des Verfahrens ab. Für die betroffenen Kinder bedeutet der Status als Zeuge eine starke Belastung. Die Kinder müssen detailliert über das Geschehene berichten, häufig werden sie mehrfach vernommen, ihre Glaubwürdigkeit wird oft in Frage gestellt.

Insbesondere Aussagen gegen Verwandte oder andere dem Kind nahestehende Personen sind mit großen emotionalen Konflikten verbunden und können zu neuerlichen Traumatisierungen führen. Die Tatsache, dass die Kinder in erster Linie Betroffene sexualisierter Gewalt sind, im juristischen Kontext jedoch Zeugen einer Straftat und als diese aussagen müssen, findet im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oft nur ungenügend Berücksichtigung. Kinder erfahren im Strafverfahren häufig keine ausreichende psychosoziale Unterstützung und werden damit der einem solchen Verfahren eigenen Dynamik ausgeliefert. Das kann dazu führen, dass Kinder verunsichert sind, sich unter Druck gesetzt fühlen, und ihre bisherigen Aussagen widerrufen, sich widersprechen, und dadurch als unglaubwürdig erscheinen.

Wenn die Aussagen der Kinder oder anderweitige Ermittlungsergebnisse für eine Verurteilung nicht ausreichen, werden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt oder enden mit Freispruch. In der Wahrnehmung der betroffenen Kinder kann dies bedeuten, sie zweifeln an sich selbst, fühlen sich im Unrecht und ihnen wurde nicht geglaubt. Ein Strafverfahren wiederum, das mit einer Verurteilung und/oder mit einem Geständnis endet, kann für das Kind eine große Entlastung und Anerkennung des erlittenen Unrechts sein.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in der jeweiligen Situation des Kindes sinnvoll ist. Dabei ist abzuwägen, ob die damit verbundenen Belastungen zumutbar sind und ob das Verfahren dem Kind eher nutzen oder schaden wird. Alle Maßnahmen, mit denen die rechtliche Position des Kindes im Verfahren gestärkt und das Verfahren aktiv gestaltet werden kann, erhöhen den Schutz des Kindes vor unnötigen Belastungen.

Die Nebenklage

Auf Antrag kann dem betroffenen Kind ein Rechtsanwalt/eine Rechtanwältin als Nebenklagevertretung beigeordnet werden. Dies kann schon vor Erhebung der öffentlichen Klage, also bereits zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung, erfolgen.

Aus der Nebenklage ergeben sich gemäß § 397 StPO eigene, entscheidende Rechte, mit der die Position des betroffenen Kindes im Strafverfahren gestärkt werden kann, so zum Beispiel

- das Recht auf Akteneinsicht;
- ein eigenes Fragerecht;

- ein Recht auf ständige Anwesenheit;
- ein eigenes Antragsrecht im Rahmen der Beweiserhebung und
- Rechtsmittel einlegen nach Urteil.

Die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle Hamburg (ÖRA) bietet Rechtsberatung für Ratsuchende mit geringem Einkommen, die (noch) nicht anwaltlich vertreten werden und keine Rechtsschutzversicherung haben. Zu beachten ist, dass in öffentlich-rechtlichen Sachen, also auch in Strafsachen, nur die Hauptstelle und die Bezirksstelle Mitte der ÖRA beraten.

Entschädigungsleistungen

Eine durch sexuellen Missbrauch erlittene körperliche, seelische oder psychische Schädigung kann unter bestimmten Voraussetzungen zu **Entschädigungsleistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (§§ 10 ff. SGB XIV)** berechtigen, das seit dem 1. Januar 2024 das frühere Opferentschädigungsgesetz (OEG) ersetzt hat. Bei minderjährigen Betroffenen erfolgt die Antragstellung durch die gesetzlichen Vertreter oder, sofern bestellt, durch den Ergänzungspfleger oder die Ergänzungspflegerin. Zuständig für die Antragsbearbeitung ist in Hamburg das Versorgungsamt bei der Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration.

Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV (§§ 10 ff. SGB XIV) kann grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Zu den möglichen Leistungen zählen unter anderem Maßnahmen der Heilbehandlung, einschließlich der Kosten für psychotherapeutische Behandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen und ggf. Kuren. Darüber hinaus kann bei dauerhaften gesundheitlichen Schädigungen eine sogenannte „Beschädigtenrente“ (nach Maßgabe des SGB XIV) gewährt werden. Weitere Informationen können über „Entschädigung für Gewaltopfer in Hamburg“ eingeholt werden.

Das **Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO)** ermöglicht Geschädigten von Straftaten, zivilrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Um Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gerichtlich durchzusetzen, bedarf es deswegen keines weiteren zivilgerichtlichen Rechtsstreits. Der Adhäsionsantrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Alternativ kann der Antrag mündlich in der Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gericht gestellt werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen durch nicht prozessfähige Kinder ist die Vertretung durch die sorgeberechtigte Person oder einen bestellten Vertreter/Vormund erforderlich; hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen zur Nebenklage verwiesen.

Betroffene können im Adhäsionsverfahren durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden (§ 404 Abs. 5 Satz 2 StPO). Darüber hinaus kann im Einzelfall auch die Zeugenbetreuung bei der Antragstellung unterstützend zur Seite stehen.

Kontaktliste von Kooperations- und Ansprechpartnern

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Beratungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche, Angehörige und Fachkräfte

Allerleirauh e. V.

Hammer Steindamm 44, 22089 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 29 83 44 83
www.allerleirauh.de

basis-praevent

Lübecker Str. 128, 22087 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 39 84 26 62
www.basis-praevent.de

Dolle Deerns* e. V.

Niendorfer Marktplatz 16, 22459 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 439 41 50
www.dolledeerns-fachberatung.de

Dunkelziffer e. V.

Bernstorffstr.99, 22767 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 42 10 70 00
www.dunkelziffer.de

FairLove

Lindenstraße 13, 20099 Hamburg
Tel.-Nr.: 0170 - 190 14 43 / 0151 - 20 91 53 62
www.fairlove.sperrgebiet-hamburg.de

FRAUEN NOTRUF

Beethovenstraße 60, 22083 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 25 55 66
www.frauennotruf-hamburg.de

Zornrot e. V.

Vierlandenstraße 38, 21029 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 72 173 63
www.zornrot.de

Zündfunke e. V.

Max-Brauer-Allee 134, 22765 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 890 12 15
www.zuendfunke-hh.de

Die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Hamburg sind im NEXUS-Arbeitskreis zusammengeschlossen: www.nexus-hamburg.de

Dort finden sich unter „Flyerbestellung" genaue Beschreibungen der Einrichtungen, der Zielgruppen und der spezifischen Angebote.

Weitere Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt

Mädchenhaus Hamburg

Kontakt über:
Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)
Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428 15 32 00 oder bezirkliche Jugendämter Tel.-Nr.: 040 - 115 (Behördenfinder)
E-Mail: kjnd-maedchenhaus@leb.hamburg.de

Zuflucht – anonyme Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationsgeschichte

Tel.-Nr.: 040 - 38 64 78 78
www.basisundwoge.de
zuflucht@basisundwoge.de

Hilfeportal und Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.-Nr.: 0800 - 22 55 530
www.hilfe-portal-missbrauch.de

Pro Familia Beratungszentrum

Seewartenstraße 10 / Haus 1, 20459 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 309 97 49 10

www.profamilia-hamburg.de
Pro Familia berät bei allen Fragen, die mit Sexualität zusammenhängen.

N.I.N.A. e. V.

Darüber hinaus bietet N.I.N.A. e. V. Hilfe und Beratung bei Missbrauch – N.I.N.A. e.V.umfassende Unterstützung für Betroffene von organisierter sexualisierter Gewalt an. Dieses Thema ist nun fester Bestandteil des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch und der Online-Beratung Schreib-Ollie, wodurch die Erreichbarkeit und Unterstützungsmöglichkeiten erweitert wurden. Betroffene, Angehörige und Fachkräfte können sich anonym und kostenfrei beraten lassen, um gemeinsam Wege aus der Gewalt zu finden und passende Hilfsangebote zu erhalten.

Beratung und Unterstützung in Kinderschutzfragen (allgemein)

Kinderschutz-Zentrum Hamburg

Emilienstr. 78, 20259 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 491 00 07
www.kinderschutzzentrum-hh.de

Kinderschutz-Zentrum Hamburg-Harburg

Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 79 01 04 44
www.ksz-harburg.de

Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren in den bezirklichen Jugendämtern

In Hamburg stehen **in den Bezirken** spezialisierte **Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren** als zentrale Ansprechpersonen für Fragen zum Kinderschutz zur Verfügung. Sie beraten und unterstützen Fachkräfte bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und koordinieren Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Kontaktaufnahme ist telefonisch oder per E-Mail möglich. Eine Übersicht der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den jeweiligen Bezirken finden Sie auf den offiziellen Webseiten der Hamburger Bezirksämter.

Childhood-Haus Hamburg – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE

Interdisziplinäre, ambulante Anlaufstelle, in der Kinder und Jugendliche, die körperliche, sexualisierte oder emotionale Gewalt oder Vernachlässigung erfahren haben (oder Zeugen davon wurden), durch speziell geschultes Personal und in kindgerechter Umgebung niedrigschwellig, vertraulich und auf Wunsch anonym untersucht und beraten werden.

Hoheluftchaussee 18, 5. OG, 20253 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 33 46 01 334 (24 h)
www.uke.de/childhoodhaus

Angebote für Täter

Wendepunkt e. V.

Hamburger Beratungsstelle für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene
Schillerstraße 43, 22767 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 70 29 87 61
www.wendepunkt-ev.de

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – Kein Täter werden

Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie
Martinistraße 52, 20251 Hamburg
Tel.-Nr.: 0152 - 22 81 66 28
www.kein-taeter-werden.de

Sexualberatungsstelle der Universität Hamburg/Präventionsambulanz

Die Beratungsstelle der Universität Hamburg berät Männer, die wegen sexueller Gewalthandlungen bereits verurteilt wurden oder die aktuell wegen eines Sexualdelikts in Kontakt mit Polizei oder Justiz stehen (in letztem Fall nur telefonische Beratung).

Tel.-Nr.: 0152 - 22 82 77 11
Montag 09.00 – 10.00 Uhr, Mittwoch 14.00 – 15.00 Uhr

Polizei und Justiz

Polizei / LKA 42, Fachkommissariat Sexualdelikte

Tagesdienst- und Einsatztelefon: 040 - 42 86 74 201
E-Mail an lkahh42@polizei.hamburg.de

Polizei / LKA 54, Fachkommissariat Cybercrime und verbotene Pornografie

Tagesdiensttelefon für den Bereich Kinder- und Jugendpornografie:
Tel.-Nr.: 040 - 42 86 - 75 432 wochentags von 08.00 – 16.30 Uhr
E-Mail an lkahh544@polizei.hamburg.de

Polizei / LKA 21 – für (anonyme) Anzeigenberatung

Tel.-Nr.: 040 - 42 86 - 72 100, -72 120, -72 123, -72 124
E-Mail an lkahh21.kriminalpsychologie@polizei.hamburg.de

Zeugenbetreuung Hamburg, Strafjustizgebäude

Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428 43 27 24
www.zeugenbetreuung.hamburg/

Alle Amtsgerichte sind zu finden unter
www.justiz.hamburg.de
weitere Informationen: Tel.-Nr.: 040 - 115

Literaturverzeichnis

Abschlussbericht sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen, 2011, download: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-run-der-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf, (zuletzt abgerufen am 07.05.2025)

Apin, Nina: Der ganz normale Missbrauch, Ch. Links Verlag, Berlin 2020

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Köln 2018

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e.V.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Leitfaden für alle die beruflich mit sexuellem Missbrauch befasst sind, Hamburg 2004

Bange, Dirk: Sexueller Missbrauch an Jungen. Die Mauer des Schweigens, Hogrefe, Göttingen 2007

Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Hogrefe, Göttingen 2002

Bange, Dirk: Kinder mit sexuellen Verhaltensauffälligkeiten. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift, Göttingen 2012

Bange, Dirk: Eltern von sexuell missbrauchten Kindern, Hogrefe, Göttingen 2011

Bange, Dirk: in Nachrichtendienst (NDV) des Deutschen Vereins, Fachzeitschrift für die Praxis der Sozialen Arbeit, Sexualisierte Gewalt an Kindern und die Jugendämter, Ausgabe 06/2024.

Braun, Gisela; Martina Keller: Ich sag nein. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Verlag an der Ruhr, Mühlheim 2008

Briken, Peer; Spehr, Aranke; Romer, Georg; Berner,Wolfgang: Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, Pabst Science Publishers, Lengerich 2010

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsrahmen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen 2008 (download: https://dom.lvr.de/lvis/lvr_rechercheww.nsf/A550722ED759D184C125744B002314B9/$file/handlungsrahmen%20f%C3%BCr%20den%20umgang%20mit%20sexueller%20gewalt.pdf, zuletzt abgerufen am 07.05.2025)

Dekker, Arne; Koops, Thula; Briken, Peer: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien, Expertise, Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, November 2016,

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch erkennen, helfen, vorbeugen, Beltz, Weinheim 2014

Die Kinderschutzzentren: Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Ein altes Thema und seine neuen Risiken in der medialen Ära, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Köln 2010

Elz, Jutta: Kriminologische Zentralstelle: Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven, Wiesbaden 2009

Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, 6. Auflage, Kiwi Verlag, Köln 2019

Fastie, Friesa: Opferschutz im Strafverfahren, Verlag Barbara Budrich, Opladen 2017

Fastie, Friesa: Ich weiß Bescheid. Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen, Rechtsratgeber., Mebes & Noack, Köln 2013

Fegert, Jörg: Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Fachliche Standards im juristischen Verfahren, Luchterhand, Neuwied 2001

Fegert, Jörg; Wolff, Mechthild: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen Prävention und Intervention. Ein Werkbuch, Beltz Juventa, Weinheim 2006

Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: (2. aktualisierte und erweiterte Auflage, 2022), Jungen als Opfer von sexueller Gewalt – Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit, nomos, Baden-Baden 2022

Gulowski, R. & Oppelt, M. (2021): Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Expertise im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Expertise, 43). Köln: BZgA. (download: https://doi.org/10.17623/BZgA_SRH:exp_praevmissbrauch_jugendliche, zuletzt abgerufen am 07.05.2025)

Heiliger, Anita: Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention. In: Beiträge zur feministischen theorie und praxis, Köln 2002

Heyden, Saskia; Jarosch, Kerstin: Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie, Schattauer, Stuttgart 2018

Hochdorf, Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg: Und wenn es doch passiert . . . Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses, Remseck am Neckar, 2009

Iffland, Judith A.; Oesterlein, Natalie; Gossmann, Daniela: Forensisch-sexualwissenschaftliche Risikoeinschätzungen im Familienrecht: ein Diskussionsbeitrag zur Prävention innerfamiliären sexuellen Missbrauchs, online publiziert am 26. September 2022 (https://doi.org/10.1007/s11757-022-00733-9) und in: Forensische Psychiatrie, Psycho, Kriminologie, Springer, S. 307 – 319

Kerger-Ladleif, Carmen: Kinder beschützen. Eine Orientierung für Eltern, mebes und noack, Köln 2012

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas, Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München, 2006

Marquardt, Claudia; Lossen, Jutta: Sexuell missbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren, Votum, Münster 2002

Maywald, Jörg: Sexualpädagogik in der Kita, Herder, Freiburg 2024

Mosser, Peter: Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das IzKK. DJI, München 2012

Mosser, Peter; Lenz, Hans-Joachim, (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention, Ein Handbuch für die Praxis, Springer VS, Wiesbaden 2013

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, nomos, Baden-Baden 2022

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen (zuletzt abgerufen am 07.05.2025)

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Studie Sexuelle Gewalt in der Familie, Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart, Prof. Dr. Sabine Andresen, Marie Demant, Anna Galliker, Luzia Rott, 2021 (download: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Studie_Sexuelle-Gewalt-in-der-Familie_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 07.05.2025)

Weinberg, Dorothea; Korittko, Alexander: Instinktive Täuschung, Die verborgene Trauma-Reaktion, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth 2013

Wyre, Ray; Swift, Anthony: Und bist du nicht willig...Die Täter, Volksblattverlag, Köln 1991

Hamburg